

# Stenographisches Protokoll

## 13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich VII. Gesetzgebungsperiode

Donnerstag, 25. Juni 1953

|   | Inhalt  |  |
|---|---|--|
| <b>1. Personalien</b>   |   | p) Außenhandelsverkehrsgesetz 1953 (100 d. B.)<br>— Handelsausschuß (S. 305)   |
| a) Krankmeldung (S. 304)  |   |  |
| b) Entschuldigungen (S. 304)  |   |  |
| <b>2. Bundesregierung</b>   | Schriftliche Anfragebeantwortungen 29 bis 31 (S. 304)   | <b>5. Verhandlungen</b>  |
| <b>3. Ausschüsse</b>  | a) Zuweisung der Anträge 31 und 34 (S. 304) sowie 35 (S. 326)   | a) Gemeinsame Beratung über  |
| b) Überweisung des Antrages 32 vom Ausschuß für soziale Verwaltung an den Finanz- und Budgetausschuß (S. 305)   | b) Abänderung und Ergänzung des Beamtenentschädigungsgesetzes (81 d. B.) (S. 304) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 305)   | a) Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (62 d. B.): Hochschultaxengesetz (86 d. B.)<br>Berichterstatter: Dr. Koren (S. 305)   |
| <b>4. Regierungsvorlagen</b>  | c) Abänderung des Kriegsopfersversorgungsgesetzes (82 d. B.) (S. 304) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 305)  | b) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (71 d. B.): Abänderung des Gehaltsüberleitungsgesetzes (87 d. B.)<br>Berichterstatter: Dr. Oberhammer (S. 306)                                     |
| a) 8. Opferfürsorgegesetz-Novelle (80 d. B.) (S. 304) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 305)  | d) Achttes Rückstellungsgesetz (83 d. B.) (S. 304) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 305)   | Redner: Ernst Fischer (S. 307), Doktor Pfeifer (S. 310), Dr. Zechner (S. 315) und Dr. Gschnitzer (S. 318)<br>Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 325)  |
| b) Abänderung und Ergänzung des Beamtenentschädigungsgesetzes (81 d. B.) (S. 304) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 305)   | e) Elektrizitätsförderungsgesetz 1953 (84 d. B.) (S. 304) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 305)   | b) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (68 d. B.): Abänderung des 3. Schatzscheingesetzes 1948 (88 d. B.)<br>Berichterstatter: Weinmayer (S. 325)<br>Annahme des Gesetzentwurfes (S. 326) |
| c) Abänderung des Kriegsopfersversorgungsgesetzes (82 d. B.) (S. 304) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 305)  | f) Versicherungssteuergesetz 1953 (85 d. B.) (S. 304) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 305)   |  |
| d) Achttes Rückstellungsgesetz (83 d. B.) (S. 304) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 305)   | g) 3. Milchwirtschaftsgesetznovelle (91 d. B.) (S. 304) — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (S. 305)   |  |
| e) Elektrizitätsförderungsgesetz 1953 (84 d. B.) (S. 304) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 305)   | h) 2. Getreidewirtschaftsgesetznovelle (92 d. B.) (S. 304) — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (S. 305)  |  |
| f) Versicherungssteuergesetz 1953 (85 d. B.) (S. 304) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 305)   | i) 2. Viehverkehrsgesetznovelle (93 d. B.) (S. 304) — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (S. 305)   |  |
| g) 3. Milchwirtschaftsgesetznovelle (91 d. B.) (S. 304) — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (S. 305)   | j) Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend die Abgabe ausländischer Futtermittel und die Überwachung der Schweinehaltung (94 d. B.) (S. 304) — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (S. 305) |  |
| h) 2. Getreidewirtschaftsgesetznovelle (92 d. B.) (S. 304) — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (S. 305)  | k) Rindermastförderungsgesetz (95 d. B.) (S. 304) — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (S. 305)   |  |
| i) 2. Viehverkehrsgesetznovelle (93 d. B.) (S. 304) — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (S. 305)   | l) Ermächtigung der Bundesregierung zur vorläufigen Regelung zwischenstaatlicher Beziehungen auf dem Gebiet der Zölle (96 d. B.) (S. 304) — Zollausschuß (S. 305)   |  |
| j) Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend die Abgabe ausländischer Futtermittel und die Überwachung der Schweinehaltung (94 d. B.) (S. 304) — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (S. 305) | m) Vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle (97 d. B.) — Zollausschuß (S. 305)  |  |
| k) Rindermastförderungsgesetz (95 d. B.) (S. 304) — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (S. 305)   | n) Abänderung des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949 und des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes (98 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 305)   |  |
| l) Ermächtigung der Bundesregierung zur vorläufigen Regelung zwischenstaatlicher Beziehungen auf dem Gebiet der Zölle (96 d. B.) (S. 304) — Zollausschuß (S. 305)   | o) Ausfuhrförderungsgesetz 1953 (99 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 305)  |  |

### Eingebracht wurden

#### Antrag der Abgeordneten

Kostroun, Fageth, Widmayer, Preußler u. G. zur befristeten Ermächtigung der Handelskammern, als Übergangslösung bis zur endgültigen Regelung der Altersversorgung für selbständig Erwerbstätige der gewerblichen Wirtschaft einen Altersunterstützungsfonds für ihre Mitglieder zu schaffen (Handelskammern-Altersunterstützungsfondsgesetz) (35/A)

#### Anfragen der Abgeordneten

Rainer, Mittendorfer, Dengler u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend Bestellung eines Liquidators für das Vermögen des aufgelösten Vereines „Verein deutscher Verkehrsbediensteter Österreichs“ (58/J)

Weindl, Hummer, Dipl.-Ing. Pius Fink, Dr. Schwer u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Besteuerung von Entschädigungsbeträgen, die von Besatzungsmächten an geschädigte Land- und Forstwirte zur Auszahlung gelangen (59/J)

Marianne Pollak, Rosa Jochmann, Ferdinand Flossmann, Maria Kren, Rosa Rück, Paula Wallisch, Marie Emhart u. G. an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Vernichtung von grünem Salat (60/J)

Preußler, Voithofer, Marie Emhart u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend Vermehrung der Dienstposten beim Paßamt und bei der Grenzpolizei der Polizeidirektion Salzburg (61/J)

## 304 13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 25. Juni 1953

Ebenbichler, Dr. Gredler, Dr. Reimann u. G. an den Bundesminister für Finanzen und den Bundesminister für Justiz, betreffend Übertragung der Zillertaler Kraftwerke „Gerlos“ und „Bösdornau“ von den Tiroler Wasserkraftwerken (TIWAG) an die staatliche Verbundgesellschaft (62/J)  
Dr. Gredler, Dr. Kraus, Dr. Pfeifer, Doktor Reimann, Herzele, Stendebach u. G. an den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten, betreffend Vermögenswerte österreichischer Staatsbürger in der ČSR (63/J)

**Anfragebeantwortungen**

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Köck u. G. (29/A. B. zu 10/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Mark u. G. (30/A. B. zu 37/J)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abg. Dr. Zechner u. G. (31/A. B. zu 53/J)

**Beginn der Sitzung: 9 Uhr 10 Minuten**

**Vorsitzende:** Präsident Dr. Hurdes,  
Dritter Präsident Hartleb.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Das stenographische Protokoll der 11. Sitzung vom 17. Juni 1953 ist in der Kanzlei aufgelegen, unbeanstandet geblieben und daher genehmigt.

Krank gemeldet ist der Herr Abg. Kandutsch.

Entschuldigt haben sich die Abg. Dr. Koref, Truppe, Hinterleithner, Steiner, Wilhelmine Moik, Böhm, Dr. Pittermann, Strasser, Czernetz, Altenburger, Krippner, Nedwal, Dipl.-Ing. Rapatz, Dr. Reisetbauer, Hans Roth, Dipl.-Ing. Strobl, Stürgkh, Dr. Tončić und Dr. Kopf.

Folgende eingelangte Anträge habe ich zugewiesen:

31/A der Abg. Mark und Genossen, betreffend Schaffung eines Bundesgesetzes, womit die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bankpensionisten und ihrer Hinterbliebenen neu geregelt werden, soweit für sie die Bankpensionsverordnung vom 1. August 1933 bisher Geltung besitzt, dem Finanz- und Budgetausschuß, und

34/A der Abg. Proksch, Prinke und Genossen, betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes zur Regelung des Ladenschlusses im Kleinhandel (Ladenschlußgesetz), dem Handelsausschuß.

Die schriftlichen Beantwortungen der Anfrage Nr. 10 der Abg. Köck und Genossen, betreffend Novellierung der Steuergesetze, der

Anfrage Nr. 37 der Abg. Mark und Genossen, betreffend Anteil des Bundes an Stipendien für Spitalsärzte, sowie der

Anfrage Nr. 53 der Abg. Dr. Zechner und Genossen, betreffend Stellungnahme zu der kürzlich stattgefundenen Enquête über die Einführung des 9. Schuljahres, habe ich den anfragenden Mitgliedern übermittelt.

Ich bitte die Schriftführerin, Frau Abg. Jochmann, um Verlesung des Einlaufes.

**Schriftührerin Rosa Jochmann:** Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (8. Opferfürsorgegesetz-Novelle) (80 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Beamtenentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 181/1952, abgeändert und ergänzt wird (81 d. B.);

Bundesgesetz über die Abänderung des Kriegsopfersversorgungsgesetzes (82 d. B.);

Bundesgesetz über die Rückstellungsansprüche geschädigter Bestandnehmer (Achtes Rückstellungsgesetz) (83 d. B.);

Bundesgesetz über die steuerliche Begünstigung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Elektrizitätsförderungsgesetz 1953) (84 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend die Erhebung einer Versicherungssteuer (Versicherungssteuergesetz 1953) (85 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Milchwirtschaftsgesetz abgeändert wird (3. Milchwirtschaftsgesetznovelle) (91 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Getreidewirtschaftsgesetz abgeändert wird (2. Getreidewirtschaftsgesetznovelle) (92 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Viehverkehrsgesetz abgeändert wird (2. Viehverkehrsgesetznovelle) (93 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 4. April 1951, BGBl. Nr. 109, betreffend die Abgabe ausländischer Futtermittel und die Überwachung der Schweinehaltung, neuerlich abgeändert wird (94 d. B.);

Bundesgesetz über die Förderung des Absatzes von Einstellvieh (Rindermastförderungsgesetz) (95 d. B.);

Bundesverfassungsgesetz, womit die Bundesregierung zur vorläufigen Regelung zwischenstaatlicher Beziehungen auf dem Gebiet der Zölle ermächtigt wird (96 d. B.);

## 13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 25. Juni 1953 305

Bundesgesetz über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle (97 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Wohnungsanforderungsgesetz 1949 und das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz abgeändert werden (98 d. B.);

Bundesgesetz über Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr (Ausfuhrförderungsgesetz 1953) (99 d. B.);

Bundesgesetz über die Regelung des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsverkehrsgesetz 1953) (100 d. B.).

*Es werden zugewiesen:*

*80, 82, 83 und 98 dem Ausschuß für soziale Verwaltung;*

*81, 84, 85 und 99 dem Finanz- und Budgetausschuß;*

*91, 92, 93, 94 und 95 dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft;*

*100 dem Handelsausschuß;*

*96 und 97 dem Zollausschuß.*

**Präsident:** Es ist mir der Wunsch zugegangen, den Antrag 32 der Abg. Dr. Dipl.-Ing. Figl, Eibegger und Genossen, betreffend Abänderung des Beamtenentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 181/1952, der in der letzten Sitzung dem Ausschuß für soziale Verwaltung zur Verhandlung zugewiesen worden ist, an den Finanz- und Budgetausschuß zu überweisen. Wird gegen diese Überweisung ein Einspruch erhoben? — Es ist nicht der Fall. Mein Vorschlag ist daher angenommen.

Des weiteren ist mir der Antrag zugekommen, Punkt 4 der heutigen Tagesordnung, das ist die 4. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz, von der heutigen Tagesordnung abzusetzen. Gemäß § 33 Abs. E der Geschäftsordnung lasse ich über diesen Punkt abstimmen und bitte jene Frauen und Herren, die dem Antrag auf Absetzung des Punktes 4 von der Tagesordnung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Ich stelle die einstimmige Annahme fest. Punkt 4 der Tagesordnung ist daher abgesetzt.

Endlich ist mir noch der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 1 und 2 der Tagesordnung unter einem abzuführen. Wenn dagegen kein Einwand erhoben wird, werde ich in der Weise vorgehen, daß zuerst die beiden Berichterstatter ihren Bericht geben. Sodann wird die Debatte unter einem vorgenommen. Die Abstimmung erfolgt natürlich über beide Gesetzentwürfe getrennt. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall. Der Vorschlag ist angenommen.

Wir gehen in die Tagesordnung ein.

**Punkt 1** der Tagesordnung ist der Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (62 d. B.): Bundesgesetz über die an den wissenschaftlichen Hochschulen zu entrichtenden Taxen (**Hochschultaxengesetz**) (86 d. B.),

**Punkt 2** der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (71 d. B.): Bundesgesetz, womit das **Gehaltsüberleitungsgesetz** abgeändert wird (87 d. B.).

Es werden zuerst die beiden Berichterstatter ihren Bericht geben. Sodann wird, wie wir beschlossen haben, die Debatte unter einem abgeführt werden. Die Abstimmung erfolgt natürlich über beide Gesetzentwürfe getrennt.

Ich bitte den Berichterstatter zum Hochschultaxengesetz, Herrn Abg. Dr. Koren, um seinen Bericht.

**Berichterstatter Dr. Koren:** Ich habe den Auftrag, dem Hohen Haus den Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage 62 der Beilagen für ein Bundesgesetz über die an den wissenschaftlichen Hochschulen zu entrichtenden Taxen, das sogenannte Hochschultaxengesetz, vorzulegen.

An Stelle der vielen einzelnen, zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Voraussetzungen erlassenen Verordnungen, die sich auf die Hochschultaxen beziehen — 52 sind allein in den Jahren 1919 bis 1938 ergangen —, soll dieses Gesetz treten, das zum erstenmal das Hochschultaxenwesen nach einheitlichen Gesichtspunkten regelt.

Der unmittelbare Anlaß, die Gesetzesvorlage jetzt einzubringen, liegt in der Notwendigkeit, die Höhe der von der Hörerschaft zu leistenden Gebühren für das Studium, die in ihrem Zahlwert seit 30 Jahren durchschnittlich unverändert geblieben sind, in ein angemessenes Verhältnis zu den Ausgaben des Staates zu bringen, die mittlerweile und vor allem seit 1945 um ein Vielfaches der seinerzeitigen Ansätze erhöht worden sind. In fast allen europäischen Staaten tragen die Studierenden zum Sach- und Personalaufwand der Hochschulen bei. Die Ausgaben der Republik Österreich für die Hochschulen sind in den Jahren 1946 bis 1952 um das 6-6fache gestiegen. In derselben Zeit sind die von den Studierenden geforderten Ausgaben von jeder Erhöhung ausgenommen geblieben. Da nun auch die Hochschultaxen in den Finanzbedarf der Hochschulen einkalkuliert sind, mußte sich der mittlerweile eingetretene Wertverfall der Taxen auf die materielle Lage der Hochschulen ungünstig auswirken. Seit 1949 schon drängten die akademischen Behörden ebenso wie die Unterrichtsverwaltung auf eine Erhöhung der Studiengebühren. Diesem Ver-

## 306 13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 25. Juni 1953

langen entsprachen drei Verordnungen des Bundesministeriums für Unterricht aus dem Jahre 1952, die eine Erhöhung der Prüfungs- und Institutstaxen vorsahen und andererseits auch neue Vorschriften über die Ermäßigung der Gebühren enthielten. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 23. März 1953 diese Verordnungen aufgehoben. Im Zusammenhang mit diesem Erkenntnis zeigte sich, daß auch die Gesetzesvorschriften, die früher der Bemessung der Taxen zugrunde lagen, nicht mehr angewendet werden können. Damit würde vom Beginn des kommenden Studienjahres an die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Taxen mit Ausnahme des Aufwandsbeitrages fehlen.

Das vorliegende Gesetz hat daher die Aufgabe, eine legislatorische Lücke zu vermeiden. Gleichzeitig soll es die einwandfreie Grundlage für eine umfassende Neuregelung des Taxenwesens bieten, ohne über die Zahl der bisher üblichen Taxen hinauszugehen. Für die Festsetzung der neuen Gebühren sollte der Grundsatz gelten, daß sie dem durchschnittlichen Zahlungsvermögen der Studierenden oder ihrer Erhalter angepaßt sein müssen. Die Hörer entstammen zum überwiegenden Teil dem Mittelstand. Das Lohn- und Gehaltseinkommen dieser Bevölkerungsschicht gilt durchschnittlich mit dem Multiplikator 3,7 aufgewertet. Dieser Valorisierung mit 3,7 entspricht ebenfalls im Durchschnitt die vorgesehene Erhöhung der neuen Hochschultaxen. Sie stehen den um das 6,6fache gestiegenen Ausgaben des Staates für die Hochschulen gegenüber. Auch nach der Erhöhung werden sie noch wesentlich niedriger sein als in allen anderen Staaten.

Der Unterrichtsausschuß hat sich am 23. Juni 1953 in einer sehr eingehenden Beratung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf befaßt. Es konnte festgestellt werden, daß die Regierungsvorlage in ihren Grundzügen und in der Bemessung der Gebühren im wesentlichen auf die Initiative und die Wünsche der Konferenz der Rektoren der wissenschaftlichen Hochschulen und Kunstabakademien zurückgeht und den Forderungen der Gewerkschaftssektion Hochschullehrer weitgehend Rechnung trägt. Auch die Studierenden waren im Sinne des Hochschülerschaftsgesetzes zur Stellungnahme eingeladen. Ihre Wünsche und Forderungen wurden bis in den Unterrichtsausschuß hinein beraten und, soweit es möglich war, berücksichtigt.

Der Unterrichtsausschuß hat an der Regierungsvorlage elf Abänderungen vorgenommen, die durchwegs Erleichterungen zu gunsten der Studierenden bedeuten und im vorgelegten Bericht ausgeführt und begründet

sind. Das gilt vor allem von den Bestimmungen über die Ermäßigung der Taxen. Der § 10 wurde ganz gestrichen. Die §§ 11 bis 27 der Regierungsvorlage erhalten daher die Bezeichnung §§ 10 bis 26. Hierzu bitte ich im Punkt 11 der Abänderungen, die an den Ausschußbericht angeschlossen sind, an die Stelle des zitierten § 19 der Regierungsvorlage § 20 der Regierungsvorlage — das ist § 19 des geänderten Gesetzentwurfes — zu setzen.

Der neue Gesetzentext wurde übrigens durch die Kanzlei des Herrn Präsidenten des Nationalrates von der Staatsdruckerei in gedruckter Form hergestellt, sodaß den Damen und Herren des Hohen Hauses der zu beschließende Gesetzentext in übersichtlicher Form vorliegt.

Unter allgemeiner Zustimmung des Unterrichtsausschusses stellte der Obmann mit Bedauern fest, daß die in der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfes vorgesehenen Forschungsstipendien in der Regierungsvorlage nun nicht mehr aufscheinen. Es wurde die Versicherung der Unterrichtsverwaltung zur Kenntnis genommen, daß sie bei der Vorbereitung künftiger legislatorischer Maßnahmen die Schaffung von Forschungsstipendien vorsehen wird.

Der Unterrichtsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf mit den beschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich stelle gleichzeitig den Antrag, Generaldebatte und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

**Präsident:** Ich bitte nunmehr den Berichterstatter zu dem Gesetzentwurf, womit das Gehaltsüberleitungsgesetz abgeändert wird, Herrn Abg. Dr. Oberhammer, um seinen Bericht.

**Berichterstatter Dr. Oberhammer:** Hohes Haus! Drei Umstände gaben den Anlaß, den § 37 des Gehaltsüberleitungsgesetzes zu novellieren.

1. Durch das neue Hochschultaxengesetz, das soeben erörtert wurde, sind die bisherigen Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes bezüglich des Anteiles am Kollegiengeld, der den Professoren an Hochschulen und Universitäten zufallen soll, überholt. Die Regelung, die in Abs. 2 der neuen Fassung des § 37 gefunden wird, ist gesetzgeberisch eine glückliche Formel: Sie sieht von einem Ausdruck in Geldwerten ab und setzt die Anteile pro Semester in einem Vielfachen des einfachen Kollegiengeldes, das nach dem heutigen Hochschultaxengesetz 4 S beträgt, fest. Dadurch ist diese Formel für die Dauer anwendbar, auch wenn sich die Hochschultaxen irgendwie

## 13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 25. Juni 1953 307

früher oder später ändern sollten. Wirtschaftlich gesehen bedeutet die Neuregelung, daß die Hochschullehrer, verglichen mit dem Gehaltsüberleitungsgesetz 1946, den vierfachen Bezug aus den Kollegiengeldern erzielen. Dieser Bezug bleibt nach wie vor keineswegs übermäßig, wenn er künftig als Mindestgarantie 1400 S und im Höchstausmaß 4800 S pro Semester betragen wird.

Mein Ausschußbericht könnte zur Annahme verleiten, daß die Mindestgarantie eine Neuerung bedeutet. Diese Ausdrucksweise ist aber unrichtig, da eine Mindestgarantie auch in der früheren Fassung des § 37 des Gehaltsüberleitungsgesetzes enthalten war.

Die Abs. 3 und 4 mit den Bestimmungen über das Verfahren bei Unterschreiten beziehungsweise bei Überschreiten der Lehrverpflichtung sind sinngemäß gleichgeblieben.

2. Die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 31. 7. 1952 regelte bisher die Anteile an Promotionstaxen, Dissertationsgebühren und die Vorschriften bezüglich der Vergütung der akademischen Funktionen. Da nun der Verfassungsgerichtshof diese Verordnung aufhob, mußte für eine Ordnung dieser Frage Vorsorge getroffen werden. Dies geschieht im Abs. 5 mit Bezugnahme auf das gegenwärtige beziehungsweise heute neu zu beschließende Hochschultaxengesetz.

3. Endlich bestand die Notwendigkeit, an Stelle des Gesetzes vom 18. 12. 1919, dessen heutiger Rechtsbestand sehr zweifelhaft ist, eine neue rechtsgültige Ordnung zu schaffen. Das wird durch die Einfügung des neuen § 37 a erreicht, der für besondere Fälle, wo es sich darum handelt, für unsere Hohen Schulen hervorragende Lehrkräfte, insbesondere aus dem Ausland, zu gewinnen, die Möglichkeit eröffnet, durch Entschließung des Bundespräsidenten außerordentliche Bezüge und außerordentliche Bedingungen zu gewähren.

Ich stelle namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, das Hohe Haus wolle der Regierungsvorlage 71 der Beilagen, womit das Gehaltsüberleitungsgesetz abgeändert wird, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

In geschäftsordnungsmäßiger Hinsicht beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident:** Es wurde beantragt, General- und Spezialdebatte über beide Gesetze unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist daher angenommen.

Zum Worte gemeldet hat sich als Redner kontra der Herr Abg. Ernst Fischer. Ich erteile ihm das Wort.

**Abg. Ernst Fischer:** Meine Damen und Herren! Die Studenten von Wien haben gestern eine eindrucksvolle Demonstration gegen die geplante Erhöhung der Hochschultaxen veranstaltet. Und in der Tat: die heute dem Parlament vorgelegten Gesetzentwürfe gegen das Hochschulstudium stehen in grellem Widerspruch zum Wesen und zur Würde eines Kulturstaaates. Sie sind unsozial, undemokatisch und unannehmbar und haben daher den berechtigten Widerstand aller Hochschüler hervorgerufen. Anfangs haben sich die Funktionäre der ÖVP in der Hochschülerschaft von der großen Bewegung der Studenten distanziert, aber auch sie mußten schließlich den einmütigen Willen ihrer Kollegen berücksichtigen.

Die Forderungen der Studenten haben nichts mit Parteipolitik zu tun. Sie dienen dem gemeinsamen Interesse nicht nur unserer jungen Intellektuellen, sondern des gesamten österreichischen Volkes, das seinen Söhnen und Töchtern den Aufstieg zu Wissen und Bildung sichern will. Jedes Volk, das vorwärtsstreiten will, braucht eine stets breiter werdende Schicht von wissenschaftlich geschulten Menschen, und nichts ist schmälicher als das dumme Gerede, wir hätten einen Überfluß an Intellektuellen. In der Sowjetunion zum Beispiel ist der Prozentsatz der Studierenden doppelt so groß wie in Österreich, und in wenigen Jahren wird dort die allgemeine Mittelschulbildung obligatorisch sein. In Österreich aber wird das Studium gedrosselt, und die fähigsten unserer jungen Gelehrten werden in einer Art Schleuderexport an das Ausland abgegeben.

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß unsere Regierungspolitiker Bildung und Wissen für eine Art Krankheit halten, gegen die man vorbeugende Maßnahmen ergreifen und deren Ausbreitung man verhindern muß. Wir haben neben Griechenland, Jugoslawien und Malta das niedrigste Kulturbudget Europas, wohl aber nimmt man den Mund sehr voll, wenn man von abendländischer Kultur und von der besonderen Kulturmission Österreichs spricht. Je voller der Mund, desto leerer die Hände, und je heuchlerischer der Blick sich zum Himmel hebt, desto unverschämter greifen die Finger in die Taschen der notleidenden Intellektuellen. (*Zwischenruf der Abg. Marianne Pollak.*) Es ist zu einer traurigen Spezialität Österreichs geworden, daß einmal die Ärzte, einmal die Lehrer, einmal die Juristen und einmal die Studenten auf die Straße gehen müssen, um für wahrhaft beseidene Forderungen zu demonstrieren. (*Abgeordneter Jonas: Bei uns können sie das!*) Der österreichische Intellektuelle wird offenkundig für ein Wesen gehalten, das so kraftlos, so geduldig und so ungefährlich ist, daß man

## 308 13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 25. Juni 1953

ihm alles zumuten darf: Hunger, Entbehrung und Erniedrigung. (*Abg. Dengler: In Ostdeutschland!*) In diesem Staat werden die Intellektuellen nur dann etwas durchsetzen, wenn sie den Kampf für ihr Lebensrecht solidarisch und konsequent aufnehmen, wenn sie sich weder durch Versprechungen beruhigen noch durch Drohungen einschüchtern lassen, wenn sie ihrem Recht den Nachdruck der Macht verleihen.

Das Unterrichtsministerium hat im Jahre 1952 durch verfassungswidrige Verordnungen gegen den einmütigen Einspruch der Hochschülerschaft die Hochschulgebühren erhöht. Der Verfassungsgerichtshof hat diese Verordnungen aufgehoben. Und nun versucht das Unterrichtsministerium, noch drückendere Maßnahmen in der Form eines Bundesgesetzes durchzubringen. Das Unterrichtsministerium findet dabei die Unterstützung nicht nur der ÖVP, sondern auch der SPÖ, die im vergangenen Jahr den Kampf der Hochschüler als berechtigt anerkannte. Da es sich damals um Verordnungen eines ÖVP-Ministers handelte, war die SPÖ nicht genötigt, aus ihrer Stellungnahme Konsequenzen zu ziehen. Jetzt aber wird sie vor die Entscheidung gestellt, und jetzt unterstützt sie den ÖVP-Minister gegen die gesamte Hochschülerschaft. Es stehen ja keine Wahlen bevor, und der Koalitionsvertrag ist wichtiger als das, was man vor den Wahlen versprochen hat.

Die Erhöhungen der Hochschulgebühren, die ÖVP und SPÖ gemeinsam dem Parlament empfehlen, würden zahllosen Studenten ein weiteres Studium unmöglich machen. Auch die höchst unzureichenden und an alle möglichen Schikanen gebundenen Befreiungsbestimmungen können darüber nicht hinwegtäuschen. Selbst in der Stufe I wird den Studenten nur das Kollegiengeld zur Gänze erlassen, nicht aber der Aufwandsbeitrag und die Taxen. Durch die neue Gebührenordnung wird der ominöse Aufwandsbeitrag, von dem nicht ein Groschen den Professoren zugute kommt, von 20 S auf 80 bis 120 S erhöht, also auf das Vier- bis Sechsfache. Die Kollegiengelder steigen auf das Vierfache, sie können jedoch bei Vorlesungen und Übungen, die außerhalb der Lehrverpflichtung durchgeführt werden, bis auf das Zwanzigfache erhöht werden. Die Taxen für die Rigorosen betragen für jeden Prüfungsgegenstand 22 S, für den Vorsitzenden und den Regierungskommissär je 35 S, für die Geschäftsführung 15 S, also zusammen 107 S. Die Verleihung des Doktorates kostet 175 S. Außerdem wird der Unterrichtsminister ermächtigt, Taxen für die Benützung von Laboratorien, Instituten, Kliniken, Seminaren und Bibliotheken auf ein bisher unbekanntes Ausmaß zu erhöhen.

Aus all dem ergibt sich, daß zum Beispiel ein Student der Medizin, der nach der alten Gebührenordnung 94 S zu bezahlen hatte, jetzt mehr als 300 S bezahlen muß. Wenn man die materielle Not der meisten Studierenden bedenkt, wenn man sich vor Augen hält, daß sie nicht selten als Hilfsarbeiter, Gepäckträger und in ähnlichen Berufen ihr Brot verdienen und sich die Kosten des Studiums vom Munde absparen, dann muß man diesen Gesetzentwurf als einen empörenden Anschlag gegen den intellektuellen Nachwuchs unseres Volkes brandmarken.

Besonders unerquicklich und unanständig ist die Methode der Regierenden, Professoren und Studenten gegeneinander auszuspielen. Mit vollem Recht weisen die Hochschullehrer darauf hin, daß sie elend bezahlt sind und daß die Wissenschaft in Österreich ein Bettlerdasein führt. Es ist jedoch widerständig, von notleidenden Studenten zu fordern, daß sie aus ihrer Tasche die Professoren bezahlen. Die Hochschulen sind doch keine Warenhäuser, in denen man Wissen verkauft wie Rindfleisch und Doktorate wie Gumpoldskirchner! Die Hochschulen sind staatliche Institutionen, und der Staat hat dafür zu sorgen, daß die Hochschullehrer würdig entlohnt werden, daß zwischen ihnen und den Studierenden nur der Geist, aber nicht das Geld Beziehungen herstellt.

Wir fordern daher die staatliche Erhöhung des Budgets für unsere Hochschulen, anständige Bezahlung der Professoren, Dozenten und Assistenten durch den Staat, großzügige staatliche Stipendien für unseren wissenschaftlichen Nachwuchs, besondere Unterstützung der Werkstudenten. Das Monatseinkommen eines Gelehrten müßte größer sein als das Monatseinkommen eines Ministers. Subventionen für die Wissenschaft und Stipendien für die Studenten sind für die Zukunft Österreichs wichtiger als Steuergeschenke für die Großverdiener und Panzerwagen für die Gendarmerie. (*Abg. Marianne Pollak: Ah, da schau her! Wie ist das in Ostdeutschland? — Weitere Zwischenrufe. — Abg. Weikhart: Pharisäer!*)

In diesem Hause hört man nicht selten große Tiraden gegen den schnöden Materialismus. Meine Damen und Herren! Geben Sie dem Geist, was dem Geist gebührt! Helfen Sie endlich der vor dem Zusammenbruch stehenden Wissenschaft und Kunst! Geben Sie den Söhnen und Töchtern der Arbeiterschaft, des Bauerntums und des Mittelstandes die uneingeschränkte Möglichkeit, sich dem Hochschulstudium zuzuwenden, und Sie werden Österreich damit einen großen Dienst erweisen! Mit solchen Gesetzen aber, wie sie heute dem Parlament vorliegen, werden Sie

## 13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 25. Juni 1953 309

zu Totengräbern der österreichischen Intelligenz.

Die österreichischen Hochschüler, ohne Unterschied der Partei und Weltanschauung, fordern mit vollem Recht die Zurückziehung des Gesetzentwurfes, der praktisch das Studium von Tausenden unterbindet. Und das scheint ja der unausgesprochene Zweck dieser Maßnahmen zu sein: die Zahl der Hochschüler zu verringern, es den Söhnen armer Leute unmöglich zu machen, sich an den Hochschulen Wissen anzueignen.

Die der ÖVP und SPÖ nahestehenden Hochschüler wurden — das muß man offen sagen — von ihren Parteivorständen einfach hinauskomplimentiert. Sie wurden von den Parteivorständen, die sonst so große Worte des Verständnisses finden, in dieser entscheidenden Frage einfach nicht angehört.

Um wenigstens einiges zu retten, hat die Hochschülerschaft einige, man muß sagen, mehr als maßvolle Forderungen unterbreitet, um eine Milderung des Gesetzes herbeizuführen. Ich möchte auf einige der wesentlichen Forderungen der Hochschülerschaft, dieser einstimmig angenommenen Forderungen, hinweisen.

Ich glaube, mit vollem Recht fordert die Hochschülerschaft, daß dieser an sich sonderbare Aufwandsbeitrag nicht erhöht werde. Sie erklärt mit vollem Recht, daß eine solche Erhöhung als unberechtigt erscheint, umso mehr, als von diesem Aufwandsbeitrag den Professoren nichts zugute kommt. Mit eben solchem Recht wendet sich die Hochschülerschaft dagegen, daß die Taxen für Vorlesungen und Übungen außerhalb der Lehrverpflichtung bis auf das Zwanzigfache erhöht werden können. Ebenso bemängelt die Hochschülerschaft mit vollem Recht, daß sich die Taxen zum Beispiel für die Begutachtung einer Dissertation in ganz ungewöhnlichem Ausmaße erhöhen.

Es ist eine besondere Ungerechtigkeit in diesem Gesetzentwurf — und darauf wird von der Hochschülerschaft nachdrücklich hingewiesen —, daß all die Laboratoriumtaxen usw. auf dem Verordnungsweg in bisher unbekanntem Ausmaß durch den Unterrichtsminister erhöht werden können. In der Formulierung heißt es: „unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten und der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit der Studierenden“. Wer wird das berücksichtigen, und welchen Schikanen, welchen unwürdigen Maßnahmen sind durch diese Bestimmung Tür und Tor geöffnet? Es wäre eine Selbstverständlichkeit, daß den Studierenden, denen finanziell jetzt schon mehr als zuviel zugemutet wird, nicht noch außerdem Zuschläge

für die notwendige Benützung von Laboratorien, Kliniken usw. auferlegt werden.

Schließlich fordert die Hochschülerschaft mit vollem Recht, daß die Hochschulprofessoren wenigstens in den Genuß der vollen Kollegiengelder gelangen, und sie verlangt eine Mitwirkung der Österreichischen Hochschülerschaft. Man muß sagen, von einer solchen Mitwirkung ist in sehr allgemeinen, in sehr unverbindlichen Redewendungen in diesem Gesetzentwurf die Sprache. Faktisch aber wird die Hochschülerschaft von der Mitwirkung an allen sie betreffenden, für sie lebenswichtigen Fragen ausgeschaltet, was zweifellos den Grundsätzen der Demokratie widerspricht.

Obwohl diese Forderungen — ich wiederhole das — äußerst maßvoll sind, haben die Regierungsparteien sie so gut wie gar nicht berücksichtigt. Sie sind einfach darüber hinweggegangen und haben nur ganz unwesentliche, ganz nichtssagende Änderungen durchgeführt.

Allerdings ein Paragraph wurde gestrichen, der sonderbare § 10, der lautet hat: „Bei einer allfälligen Änderung des vom österreichischen Statistischen Zentralamte jeweils festgestellten Lebenshaltungskostenindexes können zur Anpassung an die geänderten Verhältnisse durch Verordnung Zuschläge zu beziehungswise Abzüge von den in den §§ 2 bis 8 bestimmten Taxen festgesetzt werden.“

Offenkundig sind die Regierungsparteien im letzten Moment daraufgekommen, welche für sie gefährliche Hintertür sie hier öffnen würden; sie sind daraufgekommen, daß dieser Paragraph mit anderen Gesetzesbestimmungen im Widerspruch steht, daß sie bei einer Anfechtung dieses Paragraphen juristisch den kürzeren ziehen würden. Die Annahme dieses Paragraphen wäre einfach eine Blamage für die Regierungsparteien gewesen, und nur aus diesem Grund haben sie im letzten Augenblick diesen Paragraphen fallengelassen.

Wenn man diese ganze Sachlage überblickt, muß man feststellen, daß man von den Regierungsparteien nicht das geringste Verständnis für die Notlage der Studierenden in Österreich zu erwarten hat. Die österreichischen Intellektuellen, die jungen und die alten, werden so lange von dieser Regierung mißhandelt werden, solange sie dieser Regierung nicht in offener und konsequenter Opposition gegenüberstehen. Man hört nicht die Stimme der Bittenden, man muß an die Tore schlagen, um gehört zu werden! Es ist klar: Nur die kämpfende Solidarität aller österreichischen Intellektuellen ohne Unterschied der Partei und Weltanschauung, der Professoren an den Hochschulen und Mittelschulen, der Dozenten, der Assistenten, der

## 310 13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 25. Juni 1953

Lehrer, der Ärzte, der Juristen, der Studenten, aller in geistigen Berufen Arbeitenden kann in Österreich eine Wendung herbeiführen.

Wie notwendig diese Wendung in kulturellen Fragen wäre, hat vor kurzer Zeit der Notring der wissenschaftlichen Verbände auf einer Kundgebung im Auditorium Maximum festgestellt, wo ein eindringlicher Appell an die Regierungspolitiker gerichtet wurde. Es heißt in diesem Appell:

„Wir fordern, daß Wissenschaft und Kunst im gleichen Verhältnis wie in anderen Kulturländern berücksichtigt werden. Die Kultur Österreichs darf nicht länger mit den Brosamen des Staatshaushaltes abgespeist werden. Riesige Summen“ — heißt es weiter in diesem Appell — „verwendet Österreich für Repräsentationszwecke und läßt dabei seine wirksamste Repräsentation, nämlich Kunst und Wissenschaft, immer mehr verfallen! Die österreichische Kultur treibt einer Katastrophe zu.“ Und dieser Appell aller wissenschaftlichen und künstlerischen Verbände endet mit den Worten: „Wir appellieren daher an alle Mitglieder der Regierung und des Nationalrates: Handelt, ehe es zu spät ist!“

Man kann nur erklären, daß dieser Appell mehr als berechtigt ist. Man muß jedoch hinzufügen: Er wird wirkungslos bleiben wie viele andere Appelle, wenn sich die einen gegen die anderen ausspielen lassen: die Professoren gegen die Studenten, die Mitglieder einer Kulturorganisation gegen die Mitglieder einer anderen Kulturorganisation, die Intellektuellen gegen die Arbeiter. Aus dem gemeinsamen Elend der Intellektuellen in Österreich müßte ihr gemeinsamer Kampf hervorgehen.

Aufs engste verbunden mit dem Zwanzig-Punkte-Programm der Arbeitsgemeinschaft für Wissenschaft und Kunst, das wir vollinhaltlich für berechtigt halten und unterstützen, sind die elementaren Forderungen der Studentenschaft. Die Studenten, unsere jungen Intellektuellen, fordern vor allem die Zurückziehung dieses Gesetzentwurfes, sie fordern eine Erhöhung, eine Erweiterung der staatlichen Stipendien, die gegenwärtig eine geradezu lächerliche Summe ausmachen. Sie fordern endlich eine gesicherte Krankenversicherung für alle Studenten, also auch für jene, die weder bei ihren Verwandten mitversichert sind noch eine eigene Krankenversicherung besitzen. Die Studenten fordern Berücksichtigung der Notlage, der Lebensverhältnisse der Werkstudenten, Verlegung von Hauptvorlesungen und Pflichtübungen, die es den Werkstudenten ermöglicht, an ihnen teilzunehmen. Sie fordern schließlich mit vollem Recht, daß Studentenheime gebaut werden,

daß eine staatliche Mensa für die Studenten errichtet werde, daß der Testurenzwang abgeschafft werde. Das sind einige der wesentlichen, der elementaren und nicht allzu schwer zu erfüllenden Forderungen der Studenten in Österreich.

Aber Sie, meine Damen und Herren, gehen den anderen Weg: Sie beschließen Gesetze, die in Wahrheit eine Kampfansage an die Intellektuellen Österreichs und eine Kampfansage an die kulturelle Entwicklung Österreichs sind. Sie sprechen sehr viel von Kultur, aber man sieht, Sie meinen damit die Kasse, und anstatt für höhere Bildung sorgen Sie für höhere Taxen in Österreich. Sie richten in der Tat einen sozialen Numerus clausus auf, und Sie lassen in Wirklichkeit nur eine einzige Fähigkeit gelten, nämlich die Zahlungsfähigkeit. Das ist allerdings die Fähigkeit, die bei unseren Studierenden am seltensten anzutreffen ist, während Sie bei ihnen ein reiches Ausmaß von anderen Fähigkeiten finden könnten, deren Entfaltung Sie planmäßig unterbinden.

Die Folgen für die kulturelle Entwicklung Österreichs werden unheilvoll sein! Das werden Ihnen Intellektuelle jenseits aller Parteigrenzen in Österreich bestätigen. Es bleibt nur abzuwarten, wie lange die österreichischen Intellektuellen dies dulden werden, wie lange sie sich damit abfinden werden, daß man sie mit solchem Hohn, mit solcher Geringschätzung von Seiten der Regierenden zurückstößt.

Wir werden jedenfalls gegen diese kulturfeindlichen Gesetzentwürfe stimmen, und wir rufen allen österreichischen Intellektuellen mit ihren eigenen Worten zu: Handelt, ehe es zu spät ist!

**Präsident:** Als nächster Redner hat sich zum Wort gemeldet der Herr Abg. Dr. Pfeifer. Er spricht zum Punkt 1 der Tagesordnung kontra, zum Punkt 2 der Tagesordnung pro. Ich erteile ihm das Wort.

**Abg. Dr. Pfeifer:** Hohes Haus! Meine Frauen und Herren! Der Not gehorchend, hat die Bundesregierung dem Nationalrat den vorliegenden Gesetzentwurf über das Hochschul-taxengesetz zur Beslußfassung unterbreitet. Wenn ich sage, der Not gehorchend, so ist dies darin begründet, daß der Verfassungsgerichtshof bekanntlich mit seinem Erkenntnis vom 23. März 1953, wie er ausdrücklich sagt, „mangels der erforderlichen verfassungsmäßigen Grundlage“ — wie ich bereits in meiner Parlamentsrede vom 12. November 1952 vorausgesagt habe — die drei Verordnungen des Unterrichtsministeriums über Prüfungstaxen, Labortaxen und Ermäßigung der Studiengebühren, die im Herbst vorigen Jahres erlassen wurden, aufgehoben

## 13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 25. Juni 1953 311

hat, sodaß nur noch der auf einer Schuschnigg-Verordnung vom 31. Jänner 1936 beruhende Aufwandsbeitrag für die Benützung der allgemeinen Studieneinrichtungen der Hochschulen zu Recht besteht, sofern man diese Quelle als solche anerkennt. In dieser Not- und Zwangslage hat sich das Unterrichtsministerium immerhin aufgerafft, die Hochschultaxen nunmehr zusammenfassend und einheitlich in einem Gesetz zu regeln, und diese Seite des Beginnens, des Entwurfes, will ich hier durchaus anerkennen.

Allein der Inhalt der Regelung vermag nicht in allem zu befriedigen. Zwar hat der Entwurf manche Wandlung durchgemacht, hat auf Grund der Forderungen der Hochschullehrer einerseits und der Hochschüler-schaft anderseits im Ministerrate im Mai durch den Einbau zwingender Befreiungs- und Ermäßigungbestimmungen wie durch die Erhöhung der Einkommensgrenzen und die Einbeziehung der Prüfungstaxen in die Befreiungs-beziehungsweise Ermäßigung-bestimmungen wesentliche Verbesserungen erfahren. Auch das wollen wir ganz objektiv zugestehen. Und selbst der Unterrichtsausschuß hat noch in letzter Minute einige kleinere Verbesserungen vorgenommen. Allein andere berechtigte und auch von uns anerkannte und vertretene Forderungen blieben bis zur Stunde unerfüllt, obwohl sie bei gutem Willen nach unserer Meinung leicht erfüllbar waren.

Wir gehen dabei von der Grundauffassung aus, daß es zu den rechtlichen und moralischen Pflichten des Staates und damit der gesamten organisierten Volksgemeinschaft gehört, die bestehenden staatlichen Hochschulen in einem dem heutigen Stand der Wissenschaft und Forschung entsprechenden Zustand zu erhalten und zu betreiben, da sie die Ausbildungsstätten für die geistige Führung und Betreuung unseres Volkes und Produktivitätszentren höherer Ordnung sind, die das Gesellschafts- und Wirtschaftsleben der Nation immer wieder und wieder befruchten. (*Beifall bei der WdU.*) Dieser Grundauffassung entsprechend sind wir der Meinung, daß der Staat verpflichtet ist, den Sach- und Personalaufwand der Hochschulen als der hervorragendsten Ausbildungsstätten seines eigenen Volkes zu bestreiten.

Doch anerkennen wir die Einrichtung des Kollegiengeldes, die in Österreich seit dem Jahre 1850, also mehr als 100 Jahre, ständig besteht, nachdem sie vorher schon vorübergehend bestanden hatte, und die mit der Einführung der Lehr- und Lernfreiheit an den Hochschulen, wie sie im Jahre 1848 das erste Mal durchgesetzt wurde, auf das innigste verknüpft ist. Diese Kollegiengelder sollten vor allem das freie Privatdozententum ermög-

lichen, sie sollten dem jungen Gelehrten gestatten, unabhängig von einer staatlichen Anstellung seine freie wissenschaftliche Meinung vorzutragen und dennoch eine finanzielle Entschädigung für seine große Mühe zu bekommen, direkt von denen, die eben seine Vorlesungen hören und die ja — das will ich hier schon sagen — zu der größeren akademischen Gemeinschaft gehören, die die Hochschullehrer und Studenten gemeinsam bilden; denn die Universitäten und anderen Hochschulen sind in Wahrheit in erster Linie eine Korporation, eine körperschaftliche Vereinigung von Personen, und nicht bloß eine Anstalt, eine Summe von Sachmitteln. Und dieses Privatdozententum ist seinerseits wieder das Reservoir, ist der natürliche Nachwuchs der Professoren für die Zukunft. Aber auch für die beamteten Professoren, die in einem Amts- und Pflichtverhältnis zum Staate stehen, bildet das Kollegiengeld einen erwünschten Anreiz und Rückhalt für ihre Tätigkeit, auch einen Rückhalt gegenüber dem Staate in der Unabhängigkeit des Lehrens.

Ich kann mich auf dieses hochinteressante Thema nicht näher einlassen, möchte aber darauf verweisen, daß eine ganze Literatur darüber besteht und unter dieser eine Abhandlung des bekannten Staatswissenschaftlers und Soziologen Lorenz von Stein auch in unserer Bibliothek zu finden ist, die sich „Lehrfreiheit, Wissenschaft und Kollegiengeld“ nennt, in der dieser bekannte Gelehrte mit Feuer und Flamme für die Einrichtung des Kollegiengeldes im Gegensatz zu anderen Hochschulen der damaligen Zeit — die Schrift ist 1875 erschienen —, insbesondere auch zum Unterschied von den Einrichtungen, wie sie damals in Frankreich bestanden, wo es nur vom Staat besoldete Hochschulprofessoren gab, eingetreten ist. Und er war nicht der einzige, er führt andere berühmte Gelehrte an, unter denen ich nur einen hervorheben möchte, und das ist der bekannte Professor der Chirurgie Billroth gewesen, der genau in demselben Jahr ebenfalls eine Schrift veröffentlichte: „Lehren und Lernen der medizinischen Wissenschaften an den Universitäten der deutschen Nation“, der genau so den Vorteil und die Bedeutung dieser Einrichtung des Kollegiengeldes erkannt hat. Und da kommt Billroth zu der interessanten Feststellung, die dann von Lorenz von Stein wiedergegeben wird, daß die Universitäten Österreichs mit ihrem Kollegiengeld von einem Gulden für die Wochenstunde das geringste Honorar in der ganzen Welt haben, sodaß sogar einmal von Seiten der Studierenden die Erhöhung desselben beantragt worden ist.

Meine Frauen und Herren! Mit dieser Verordnung vom Jahre 1850 ist tatsächlich das

## 312 13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 25. Juni 1953

Kollegiengeld mit einem Gulden kurrenter Währung festgesetzt worden. Und wenn man dann zu dem Rechenstift greift und feststellt, wieviel Gulden hat ein Kilogramm Gold gekostet und wieviel Schilling kostet heute ein Kilogramm Gold, so kommt man zu dem Ergebnis, rein auf der Basis der Goldparität durchgeführt, daß dieser Gulden von damals heute 16,95 S, also rund 17 S entsprechen würde. Nun, das sagt ja schon genug, denn wir wissen ja, oder Sie werden es ja beim Studium der Vorlage gesehen haben, daß wir bis dato noch immer 1 S für die Vorlesungsstunde im Semester als Kollegiengeld festgesetzt haben. Diese ruhmreiche Tat blieb der Ersten Republik vorbehalten, daß man, nachdem das Kollegiengeld bis zum Ende der Monarchie mit einem Gulden oder zwei Kronen festgesetzt war, dann später die geistige Arbeit so unterbewertet hat, daß man nur 1 S als Kollegiengeld festgesetzt hat — wahrlich ein lächerlicher Betrag.

Es war daher — das gestehe ich offen zu — ein Gebot der Stunde, daß dieser Bettel von 1 S auf 4 S erhöht wurde, allerdings — und das ist, wie früher erwähnt, ein springender Punkt der Vorlage — unter der gleichzeitigen Sicherung der Kollegiengeldbefreiung und Ermäßigung für alle diejenigen, die unbemittelt oder minderbemittelt sind, in der Form eines gesetzlichen Anspruches. Das ist geschehen, und insoweit können wir beruhigt sein, wenn auch noch nicht in jeder Hinsicht, und wir wünschen, wie ich Ihnen bei den Anträgen zeigen werde, auch hier eine Ergänzung. Auch bei den traditionellen Prüfungsgebühren, soweit sie wirklich dem Prüfenden oder dem Vorsitzenden zukommen und nicht einem entsendeten Regierungskommissär oder der Geschäftsführung, ist gegen eine zeitgemäße Valorisierung nichts einzuwenden.

Aber anders steht es mit dem schon vom Vorredner erwähnten Aufwandsbeitrag, und anders steht es mit den Labor-, Instituts-, Seminar- und Bibliothekstaxen, die eben erst eine Erfindung der Ersten Republik gewesen sind, die in der Zweiten eine kaum vertretbare Erhöhung erfahren haben und noch erfahren sollen. Als ich, meine Frauen und Herren, am Ende des ersten Weltkrieges im Dezember 1918 von der Front heimkehrte und die Hochschule bezog, da gab es nur — außer der Immatrikulationsgebühr — das Kollegiengeld und die bekannten Prüfungstaxen. (*Abg. Dr. Schärf: Und Bibliothekstaxen!*) Erst im Jahre 1920 ist man einen Schritt weitergegangen, unter dem Staatssekretär Eldersch, und hat damals unter dem Titel „Auditorien-geld“ den Vorläufer dessen geschaffen, was sich heute Aufwandsbeitrag nennt, indem man eine Benützungsgebühr für die allgemeinen

Studieneinrichtungen eingeführt hat, also für die Benützung einer Sache. Es war das damals noch in bescheidenen Grenzen. Dieses Auditorien-geld hat 40 bis 60 entwertete Kronen ausgemacht, während das Kollegiengeld damals 10 Kronen betrug, es hat also rund das Vier- bis Fünffache des Kollegiengeldes für eine Vorlesungsstunde im Semester betragen. Die Instituts- und Labortaxen sind in den damaligen Vorschriften nur so flüchtig angedeutet in der Bestimmung, daß sie, noch ausgesprochen autoritär auch in der damaligen Zeit, durch Erlässe auf Antrag des Professorenkollegiums festgesetzt werden können. Ich muß schon sagen, daß der Geist der Verordnungen und der Erlässe im Unterrichtsministerium immer sehr wohl zu Hause gewesen ist.

In der sogenannten autoritären Zeit von 1933 bis 1938 wurde dann der erwähnte Aufwandsbeitrag vom damaligen Unterrichtsminister Schuschnigg in zwei Verordnungen wesentlich erhöht, in der ersten von 1933 auf das Fünfzig- bis Siebzigfache des Kollegiengeldes, das für die Kollegienstunde zu zahlen war, und im Januar 1936 nochmals um ein geringfügigeres Maß. Wie Sie ja schon gehört haben, trat dann endlich im Herbst 1952 als staatliche Regelung eben die Verordnung über die kurz „Labortaxen“ genannten Gebühren hinzu, die die Studenten wesentlich belasten und begreiflicherweise von ihnen bekämpft werden.

Da wir nun der vorher schon vorgetragenen Ansicht sind, daß grundsätzlich der Staat den Sachaufwand und Personalaufwand mit Ausnahme von Kollegiengeld und Prüfungsgebühren zu tragen hat, so ist es aus dieser Grundhaltung heraus begreiflich, wenn wir gegen eine weitere Erhöhung des nun einmal schon vorhandenen Aufwandsbeitrages sind, umso mehr dann, wenn man, wie es ja der Fall ist, seitdem neben diesem Aufwandsbeitrag auch noch Labortaxen, kurz gesagt, für alle Sondereinrichtungen des Studiums, ob sich das nun Institut, Klinik, Seminar oder Bibliothek oder wie immer nennt, eingeführt hat. Es folgt daraus ferner, daß es keine Berechtigung mehr hat, diesen allgemeinen Aufwandsbeitrag noch immer nach Hochschulen und Fakultäten verschieden hoch festzusetzen, weil dieser eben nur für die allgemeinen Einrichtungen, das sind doch im allgemeinen nur die Hörsäle, die da benutzt werden, zu entrichten ist und für jede Sondereinrichtung ohnedies noch eine Sondertaxe besteht.

Aus diesen grundsätzlichen Ausführungen, meine Frauen und Herren, ergibt sich aber schon, daß wir das minimale Forderungsprogramm, auf das wir uns beschränkt haben,

## 13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 25. Juni 1953 313

in der Form von Anträgen aufrechterhalten, die wir schon im Unterrichtsausschuß vorbrachten, aber nur zum geringen Teil durchgebracht haben und die ich daher nun in ihren Hauptpunkten als Abänderungsanträge hier im Hause nochmals namens meiner Fraktion anmeldete.

Die Anträge lauten nun wie folgt:

Der Nationalrat wolle nachfolgende Änderungen des Gesetzentwurfes beschließen:

In § 2, der von dem Aufwandsbeitrag handelt, soll es im Abs. 1 heißen:

Die Studierenden haben für die Benützung der an ihrer Hochschule (Fakultät, Abteilung) bestehenden allgemeinen Einrichtungen zu Beginn eines jeden Semesters einen Aufwandsbeitrag zu entrichten.

Das ist so wie bisher. Aber der nächste Satz soll dann einfach lauten:

Dieser beträgt an sämtlichen Hochschulen einheitlich bei Inskription von mehr als 10 Wochenstunden 50 S.

Ein zweiter Antrag ist dem Paragraphen gewidmet, der von den Prüfungstaxen handelt, und der beschränkt sich lediglich auf folgendes:

In § 4 Abs. 2 haben lit. c und d zu entfallen.

Das sind die Bestimmungen, die besagen, daß nicht nur für den Prüfungsteil und damit auch für den Prüfer und für den Vorsitzenden, sondern außerdem auch für die allfällige Teilnahme eines Regierungskommissärs und für die Geschäftsführung ebenfalls Taxen gezahlt werden sollen, was wir aber für nicht berechtigt halten.

Der schon vielfach erwähnte und am meisten bekämpfte und umstrittene Paragraph ist aber der § 7 dieses Hochschultaxengesetzes, der eben von den Taxen für die Benützung von Laboratorien, Instituten, Kliniken, Seminaren und Bibliotheken handelt. Hier sieht das Gesetz in seinem Abs. 1 zweiter Satz vor — ich lese ihn vor, er lautet: „Sie wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten und der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit der Studierenden durch Verordnung festgesetzt.“ Das Unterrichtsministerium vertritt die Ansicht, daß durch diese Umschreibung, die hier gebraucht wird: „unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten und der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit“, den Anforderungen der Verfassung Genüge geleistet ist, daß nämlich, wie es ja der Verfassungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen hat, das Gesetz selbst die Richtlinien und Merkmale, alle wesentlichen Merkmale der beabsichtigten Regelung selbst enthalten muß und die Durchführungsverordnung diese eindeutig aufgestellten Merkmale des Gesetzes nur

näher ausführen darf. In diesem Punkte sind wir anderer Ansicht. Wir sind der Ansicht, daß diese Fassung, wie sie vorliegt, zu unbestimmt ist und praktisch dem Unterrichtsministerium noch immer ein freies Ermessen im weitestgehenden Ausmaß bei der Festsetzung dieser so sehr umkämpften Labortaxen einräumt.

Ich möchte zur Ergänzung meiner keineswegs leichtfertig erhobenen Bedenken darauf hinweisen, daß der § 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes folgenden allgemeinen Grundsatz aufstellt und enthält. Es heißt dort: Öffentliche Abgaben können — mit gewissen Vorbehalten — nur auf Grund von Gesetzen erhoben werden. Nicht bloß geregelt werden, sondern erhoben werden! Zu den öffentlichen Abgaben gehören nicht nur die Steuern, sondern ebenso auch die Gebühren und Beiträge, die ja nur eine andere Spielart von öffentlichen Abgaben sind, und daher glaube ich, daß man auch Gebühren im Gesetz selbst regeln muß. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß wir ja in anderen Zweigen der Verwaltung ganz deutliche Beispiele dafür haben, daß wir zum Beispiel ein Gesetz über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren haben, das diese einzelnen Gebühren taxativ in allen Einzelheiten aufzählt, und wenn die Verhältnisse sich geändert haben und diese Gebühren nicht mehr der Kaufkraft des Geldes entsprechen, dann muß eben im Nationalrat eine Novelle eingebrochen werden. Wir haben uns ja auch schon mit solchen Novellen befaßt, und es ist nicht einzusehen, warum hier unbedingt etwas anderes gelten soll als auf den übrigen Gebieten. Wenn man diesen Maßstab, der hier aufgestellt wird und der in Wahrheit noch keine markanten Merkmale und Richtlinien enthält, die eine eindeutige Lösung vorschreiben, auf andere Abgaben, sagen wir etwa auf die Einkommensteuer, anwenden würde, wenn sich also ein Einkommensteuergesetz darauf beschränken würde, zu sagen, die Einkommensteuer sei nach der Höhe des Einkommens unter Berücksichtigung der Anzahl der Familienangehörigen progressiv festzusetzen, die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung getroffen, dann glaube ich, wären alle Staatsbürger damit nicht einverstanden. Dasselbe gilt aber hier für die Hochschüler, die eben auch eine berücksichtigungswürdige Gruppe der Staatsbürger sind.

Damit habe ich die verfassungsrechtlichen Bedenken vorgetragen. Unser Antrag lautet daher:

In § 7 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „durch Verordnung“ durch die Worte „durch ein besonderes Gesetz“ zu ersetzen.

## 314 13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 25. Juni 1953

Ferner beantragen wir die völlige Streichung des Abs. 2 dieses § 7, der vorsieht, daß an Stelle einer Taxe oder auch neben der Taxe ein angemessenes Entgelt für die von den einzelnen Studierenden verbrauchten Materialien nachträglich eingehoben werden kann. Das halten wir für abwegig; das lehnen wir ab.

Nun zu den Befreiungs- und Ermäßigungsbestimmungen. Ich habe sie im Prinzip schon lobend anerkannt, aber ich glaube, sie sind ergänzungsbedürftig, sie brauchen also eine Vervollständigung. Es ist ein berechtigter Wunsch der Hochschülerschaft. Wenn im Herbst noch vier Stufen bestanden haben, möge man nun den bestehenden zwei Stufen mindestens noch eine dritte anfügen; man möge bei der Stufe 2, die wir da vorfinden, die Ermäßigung für alle Taxen, die vorkommen, ob sie sich Kollegiengeld oder Aufwandsbeitrag oder anders nennen, einheitlich mit der Hälfte festsetzen, nicht aber für die Kollegiengelder mit der Hälfte und für den Aufwandsbeitrag mit sechs Zehnteln. Der Antrag, der sich auf den § 12, „Ausmaß und Dauer der Ermäßigung“, und auf die Schaffung einer dritten Stufe bezieht, wünscht daher:

Abs. 1 hat zu lauten: „Durch die Gewährung einer Ermäßigung wird die Zahlungspflicht auf folgendes Ausmaß herabgesetzt:“ In der ersten Stufe wie bisher; für die Stufe 2 diese kleine Änderung auf einheitlich die Hälfte, wie ich es schon vorgetragen habe; für die dritte Stufe: „Sieben Zehntel des Kollegiengeldes, des Aufwandsbeitrages, der Prüfungstaxen“ und der sonstigen aufgezählten Gebühren.

Das wäre also eine Ermäßigung auf ungefähr drei Viertel, die nur zur Vereinfachung der Verrechnung mit sieben Zehnteln festgesetzt werden soll.

Diesem Anfügen einer dritten Stufe entspricht es naturgemäß, daß wir in § 14, der von den Einkommensverhältnissen spricht, einen eigenen Absatz einfügen müssen, der besagt, wann diese dritte Stufe zu gewähren ist, und dieser Ergänzungsantrag lautet: Im § 14 ist in die jetzige Fassung nach Abs. 2 folgender neue Abs. 3 einzufügen:

Die Ermäßigung der Stufe 3 wird unter den sonstigen, in Abs. 1 festgesetzten Bedingungen gewährt, wenn die dort erwähnten Einkommensgrenzen um nicht mehr als 800 S überschritten werden.

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

Endlich haben wir einen Antrag, der sich auf die Remuneration für Lehrbeauftragte bezieht. Hier handelt es sich ja um einen Punkt, wo es um die Bedürftigsten der Hochschullehrer geht. Ich denke dabei in erster Linie an die Privatdozenten. Dazu ist ja die Remu-

neration da, daß man ihnen eben auch von staatlicher Seite her neben dem Kollegiengeld, das bei dem Befreiungssystem oft sehr gering ist, eine kleine Hilfe gibt. Diese Hilfe soll eben die Remuneration sein. Sie wird in einem sehr bescheidenen Ausmaß, anknüpfend an die Ansätze von 1933, nach den Teuerungsschlägen, wie sie heute für Bundesangestellte gelten, erhöht. Es sind also immer noch sehr bescheidene Beträge. Aber was uns gar nicht paßt und was wir ablehnen, ist, daß es hier heißt: „Bei der Erteilung des Lehrauftrages kann bestimmt werden, daß sich die Remuneration um den Betrag des für die Vorlesungen und Übungen eingehenden Kollegiengeldes oder um einen Teil dieses Betrages vermindert.“ Wenn man und mit Recht den beamteten Hochschullehrern, also den Professoren, einen Mindestanteil an den Kollegiengeldern gesetzlich garantiert, dann kann man nicht den ärmsten und bedürftigsten Gruppen der Wissenschaftler, die erst am Anfang ihrer Laufbahn stehen, das Kollegiengeld nach Gutdünken des Unterrichtsministeriums von ihren überaus bescheidenen Remunerationen abziehen wollen. Das lehnen wir ab. Daher lautet unser Antrag zu § 23 (früher § 24):

Abs. 4 hat zu entfallen.

Der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

Damit habe ich unsere Ablehnungsanträge vorgetragen. Ich glaube, daß sie sehr bescheiden, gerecht und berechtigt sind und daß man ihnen auch heute, noch in dieser Stunde, Folge geben könnte.

Man muß insbesondere bedenken, daß durch dieses Hochschultaxengesetz mit seinen verschiedenen Erhöhungen und Neufestsetzungen für den Staat eine Mehreinnahme von ungefähr 2½ Millionen entsteht und daß durch die Anträge, wie ich sie hier vorgebracht habe, vielleicht um 200.000 oder 300.000 S weniger eingehen werden, die man den Hochschülern hier in einem Maße auferlegt, das wir nicht vertreten können. Ich glaube, unsere Anträge sind durchaus zu rechtfertigen bei einem Budget, das die 20-Milliarden-Grenze erreicht hat, besonders aber bei einem Unterrichtsbudget, das für andere Zwecke, die nicht so lebensnotwendig sind, wie etwa für Internationale Jugendtreffen, eine derart freigebige Hand hat, wie ich es schon am 12. November 1952 erwähnt habe, daß man ohne weiteres 1 Million zur Verfügung gestellt hat.

Daher ist es unser Standpunkt, daß unsere Stellungnahme zu diesem Gesetz — das wir in den übrigen Teilen bejahen, insbesondere, wie ich ja hervorgehoben habe, auch hinsichtlich der Erhöhung der Kollegiengelder be-

## 13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 25. Juni 1953 315

jahen — von dem Schicksal der Anträge abhängt, die wir gestellt haben. Würden Sie unsere Anträge ablehnen, dann müßten wir — trotz unserer Zustimmung zu den übrigen Teilen des Gesetzes — das ganze Gesetz ablehnen.

Daß wir die Not der Hochschullehrer aber voll anerkennen und daher auch das als gerechtfertigt ansehen, was hier geschieht, um diese Not zu lindern, das kommt sinnfällig darin zum Ausdruck, daß wir dem zweiten Punkt der Tagesordnung — der Abänderung des Gehaltsüberleitungsgesetzes, mithin der neuen Fassung des § 37, mit der die Mindest- und Höchstgrenzen des Kollegiengeldanteiles der Hochschulprofessoren festgelegt werden, und ebenso dem neuen § 37 a, der vorsieht, daß Hochschulprofessoren aus Anlaß einer Berufung außerhalb der systemmäßigen Bezüge noch besondere Zuwendungen bekommen können — voll und ganz zustimmen. Daraus können Sie unsere Haltung klar erkennen. Diese läßt keine Mißdeutung zu.

Damit, meine Frauen und Herren, habe ich im großen und ganzen das gesagt, was zu diesem Gesetz zu sagen ist. Ich möchte nur noch den Wunsch daran knüpfen, daß man auch andere Dinge berücksichtigt, die der notleidenden Wissenschaft und Kunst not täten und die nicht nur von berufenen Stellen gefordert wurden, wie von der Arbeitsgemeinschaft Kunst und Wissenschaft und von der Akademie der Wissenschaften, sondern die auch wir schon in die Form eines konkreten Entschließungsantrages gekleidet haben, wie jenes Entschließungsantrages, den wir am 21. Mai eingebbracht haben, der dem Finanzausschuß zugewiesen wurde und der die Forderung enthält, man möge gesetzliche Vorkehrungen für die Steuerfreiheit von Spenden für wissenschaftliche und sonstige Zwecke treffen. Man könnte glauben und würde wünschen, daß in diesem Rahmen auch ein solcher Antrag behandelt wird, aber weder auf der Tagesordnung des vorigen Finanzausschusses, der sehr wohl die Frage der Kollegiengelder behandelt hat, noch auf der des 3. Juli finden wir diesen Punkt. Wir vermissen ihn, und so meinen wir: Wenn man hier freigebig ist und einsieht, daß das günstig ist, was sich in anderen Staaten, auch in Westdeutschland, bewährt hat, daß nämlich die Steuerfreiheit für Spenden der Wissenschaft ganz gewaltige Beträge zuführt, die unser notleidendes Kulturbudget wesentlich entlasten würden, dann, glaube ich, würden wir der Not viel leichter Herr werden als durch die Festlegung allzu kleinlicher und allzu reichlicher Taxen, die den Rücken der Hochschüler einseitig aufgelastet werden. (*Beifall bei der WdU.*)

**Präsident:** Der Antrag des Herrn Abg. Dr. Pfeifer ist der Geschäftsordnung gemäß entsprechend unterstützt, er steht daher ebenfalls zur Verhandlung.

Als nächster Redner, und zwar als Proredner, hat sich Herr Abg. Dr. Zechner zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Abg. Dr. Zechner:** Hohes Haus! Nach einem etwas dornigen Weg und einigen Abwegen ist dieses Hochschultaxengesetz in das Hohe Haus gekommen.

Ich möchte zuerst kurz zu den Ausführungen des Abg. Ernst Fischer Stellung nehmen. Wenn ich mich recht erinnere, stützen sich die Hochschulgebührenverordnungen auf ein Hochschulermächtigungsgesetz aus der faschistischen Zeit, aus dem Jahre 1936, und es war ein gewisser Ernst Fischer, der dieses Hochschulermächtigungsgesetz wieder in Kraft gesetzt hat. (*Heiterkeit. — Abg. Weikart: Hört! Hört!*)

Was die Demonstrationen anlangt, von denen der Herr Abg. Fischer mit einiger Befriedigung gesprochen hat, so vermisste ich eine ebenso befriedigende Äußerung des Herrn Abg. Fischer über viel größere und politisch viel bedeutsamere Demonstrationen, die vor kurzer Zeit stattgefunden haben. (*Zustimmung bei der SPÖ.*) Die Sache steigert sich aber, und ich muß schon sagen, daß eine gewisse Kühnheit dazu gehört, von „österreichischen Panzern“ zu sprechen in einem Augenblick, in dem durch die großen deutschen Industriestädte tatsächlich Panzer rollen, um die gequälte und nach Freiheit dürstende Arbeiterschaft Ostdeutschlands niederzuhalten und sie wieder in ihre Fabriken zurückzutreiben. (*Erneute Zustimmung.*) Ich bin in dieser Beziehung der Meinung, daß ein Intellektueller verpflichtet ist, doch mit einer gewissen Vorsicht und einer gewissen Objektivität zu sprechen. Geschieht das nicht, so entsteht nach meiner Auffassung eine Kluft zwischen Intellektualismus und moralischer Haltung. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Es wird uns zum Vorwurf gemacht, daß wir das Gesetz durchgepeitscht haben. Dieser Vorwurf ist vollständig unberechtigt, weil das Gesetz seit längerer Zeit in den Händen sämtlicher Abgeordneter war. Man hat sich schließlich bemüht, das Gesetz rasch aus dem Ausschuß in das Haus zu bringen. Das ist auch selbstverständlich, denn die Tagungsperiode schließt Mitte Juli, das Gesetz muß noch in den Bundesrat kommen und braucht dann noch eine 30tägige Frist. Würden wir also das Gesetz jetzt nicht erledigen können, so würde vielleicht dieser entzückende Zustand eintreten, den man sich herbeiwünscht, der aber keineswegs die Professoren und am

## 316 13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 25. Juni 1953

wenigstens den Herrn Finanzminister befriedigen könnte.

Was die Vorsprache der Hochschülerschaft anbelangt, so wäre ich eigentlich dafür gewesen, daß man die Vertreter der Hochschülerschaft empfängt, und zwar deswegen, weil man ihnen auch Gelegenheit geben muß, ihr Prestige zu wahren. Aber es waren die Abgeordneten versammelt, es waren eine Menge Beamte da, und es ist sofort gesagt worden: Ja, wenn man die Hochschülerschaft oder Vertreter der Hochschülerschaft empfängt, dann muß man auch die Professoren empfangen. Wahrscheinlich haben sich das die Studenten auch leichter vorgestellt; sie dachten, sie sitzen im Gasthaus und warten, und wir schicken einfach einen Diener hinunter, und sie kommen herauf. Es gibt aber mit Recht hiefür ein gewisses Zeremoniell. Die Einladung hätte, wie ich höre, vom Präsidenten erfolgen müssen. Das hätte eine gewisse Zeit gedauert. Ich verstehe, daß die Hochschüler über diese Notwendigkeit nicht orientiert sind; sie waren anscheinend auch darüber nicht orientiert, daß der Bürgermeister von Wien mit der ganzen Sache unmittelbar gar nichts zu tun hat — ich meine, als Bürgermeister. Soll ich glauben, daß noch nicht alle die Studien vollständig abgeschlossen haben? Das wäre auch denkbar. Jedenfalls ist aber ein gewisses Zeremoniell notwendig; das ist auch unausweichlich und kann nicht anders sein. Infolgedessen haben wir uns entschlossen, die Vertreter der Hochschülerschaft nicht zu empfangen.

Hohes Haus! Es gibt schwerlich ein Gesetz, das den Leuten, die damit zu tun haben, so gut bekannt ist wie dieses Gesetz, und es gibt schwerlich ein Gesetz, bei dem von Seiten der Interessenten so viele Interventionen erfolgt sind wie bei dem Hochschultaxengesetz. Ich habe mindestens zehnmal die Vertreter der Hochschüler, einzeln, in Gruppen, fraktionell und korporativ empfangen. Dann habe ich in jeder Phase, die das Gesetz durchgemacht hat, Memoranden von der Hochschülerschaft erhalten. Es waren so viele, daß ich jedesmal daraufschreiben mußte „Neueste Fassung“. Die Memoranden waren so gut abgefaßt, mit einer Begründung zu jedem Paragraphen, daß wir Abgeordneten wirklich imstande waren, die Wünsche der Hochschülerschaft genügend kennenzulernen. Meine Fraktion ist sogar zu spät in den Unterrichtsausschuß gekommen, weil wir die sozialistischen Studenten noch einmal vor der Sitzung gehört haben.

Man kann also wirklich nicht sagen, daß die Studenten nicht zu ihrem Begutachtungsrecht gekommen sind. Sie mögen auch unsere Lage verstehen. Wir haben ja auch etwas zu

tun, und die Verschiebung einer Sitzung ist für die Abgeordneten, die vom Land hereinkommen, sehr schwierig. Kurzum, die Studenten sollen auch unseren Standpunkt verstehen und nicht glauben, daß wir sie irgendwie vor den Kopf stoßen wollen. Das war jedenfalls nicht unsere Absicht.

Was nun das Gesetz selbst betrifft, so steht die Sozialistische Partei — wie jedem bekannt ist und was in jedem Parteibüchel zu lesen ist — grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß der Unterricht in den Schulen kostenlos sein soll. Das heißt, an den Hochschulen soll er für Mittellose kostenlos sein. An den Pflichtschulen ist der Grundsatz verwirklicht, und es ist ja bekannt, daß die Gemeinde Wien diese Verwirklichung so weit führt, daß sie den Schülern auch die Lernmittel zur Verfügung stellt. An den Mittelschulen ist glücklicherweise keine Erhöhung der Gebühren eingetreten. Sie sind also nicht sehr groß, und es gibt auch dort Befreiungen. Daß aber sonst an den Mittelschulen vieles notwendig wäre, darüber wollen wir heute in diesem Zusammenhang nicht reden. Ich muß nur noch sagen: Ich wundere mich manchmal, daß Minister Kolb dieses Amt wieder übernommen hat, da es so stiefmütterlich behandelt wird.

Was die Hochschulen anbelangt, wäre es unser Wunsch gewesen, daß grundsätzlich mittellose Studenten nichts zahlen. Wir sind aber eine Regierungspartei, wir sind nicht in der glücklichen Lage, in der sich die Opposition befindet, die ohne Sorge ihre Forderungen aufstellen kann. Sie kümmert sich nicht darum, wie sie realisiert werden können. Aber wir müssen das immerhin tun, weil wir doch eine Verantwortung zu tragen haben, und deshalb haben wir uns mit Rücksicht auf die politische und staatsfinanzielle Lage genötigt gesehen, gewisse Konzessionen zu machen.

Sehr verehrte Abgeordnete! Es sind, wie Sie alle wissen, in der letzten Zeit enorme Ausgaben beschlossen worden, die über die Milliardengrenze weit hinausgehen. Es droht immer noch die Arbeitslosigkeit, und es ist nicht hinreichende Gewähr gegeben, daß man dieser bedrohlichen Erscheinung wirklich energisch wird entgegentreten können. Es droht die Jugendarbeitslosigkeit, und ich höre noch gar nicht, daß da viel geschieht. Man macht sich meines Erachtens viel zuwenig Sorgen darüber, daß auch das eine bedeutende finanzielle Auswirkung haben wird. Es wird von der Milderung der Steuerskala gesprochen. Das sind lauter Dinge, die man versteht, die aber auf der einen Seite weniger Einnahmen und auf der anderen Seite größere Ausgaben bedeuten. Und da höre ich bei jedem solchen

## 13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 25. Juni 1953 317

Anlaß: Auf diese Bagatelle kann es ja bei einem 20-Milliarden-Budget nicht ankommen! Das höre ich bei der Gemeinde, und das höre ich hier. In Wirklichkeit bezieht sich das auf die Einnahmeseite und auf die Ausgabenseite. Wenn man alle diese Forderungen zusammenrechnet, dann sieht man, daß es sich oft nicht um 4, 6 oder 10 Millionen handelt, sondern um hunderte Millionen.

Daher müssen wir, wenn es uns auch keine Freude macht, doch zugeben, daß gespart werden muß. Ich will nicht sagen, daß das Kulturbudget gerade der richtigste Ort dafür ist. Das fällt mir gar nicht ein. Aber in gewisser Beziehung muß man dieser Situation natürlich Rechnung tragen.

Wenn das so ist — und es ist so —, dann war es die Aufgabe der Vertreter meiner Partei, der Sozialistischen Partei, alles zu tun, damit für die Mittellosen die Belastungen aus dem Hochschultaxengesetz möglichst gering werden. Ich glaube sagen zu können, daß sich in dieser Beziehung der Herr Bundesrat Prof. Dr. Duscheck und gewiß auch der Herr Prof. Dr. Gschnitzer beim Unterrichtsministerium — die beiden sind ja in der Lage, sowohl die Wünsche der Studenten als auch die Wünsche der Professoren zu kennen — sicher in jeder Weise bemüht haben, und es ist tatsächlich gelungen, eine Reihe von Milderungen und Verbesserungen durchzuführen.

Jedem steht es frei zu sagen, es sei zuwenig; aber es ist immerhin beachtlich. Es ist so: Die als mittellos bezeichneten Studenten brauchen kein Kollegiengeld zu bezahlen, sie bezahlen von den übrigen Hochschultaxen ein Fünftel. Zum erstenmal war es möglich, daß in das Gesetz gewisse finanzielle Bindungen bezüglich der Befreiungsgrenzen hineinkommen. Es kann nicht gesagt werden, daß das ganz schlecht ist, wenn ein Student, der selbst verdient, bis zu einem Betrag von 1500 S monatlichem Bruttoeinkommen einfach in die Befreiungsgruppe 1 gehört. Da kann man nicht sagen: Das ist gar nichts. Und daß der Familienvater, der bei 2000 S Monatseinkommen einen Studenten zu erhalten hat — bei jedem weiteren Familienmitglied wird die Grenze um 500 S erhöht —, beziehungsweise sein Kind in die Befreiungsgruppe 1 fällt, ist auch nicht gar nichts. Es ist aber auch eine Befreiungsstufe 2 vorgesehen.

Meine sehr verehrten Abgeordneten! Ich habe auch studiert, es sind hier im Hause Leute, die in früherer Zeit studiert haben, und es gibt draußen sehr viele, die unter schwierigen Verhältnissen studiert haben. Eine gewisse Belastung hat das Studium immer für jeden bedeutet. Ich bin sogar der Meinung,

dass eine gewisse Bindung in dieser Beziehung vorhanden sein soll; sie soll nur nicht wirklich belastend sein. Ich mußte mir seinerzeit mit drei Kindern auch überlegen, ob ich 10 Stunden inskribiere und dafür zahle oder 12 Stunden; ich habe selbstverständlich getrachtet, mit 10 Stunden auszukommen. Eine gewisse Bindung trägt zur Beschleunigung des Studiums bei oder weckt Interesse an dieser Beschleunigung. Eine Hochschule ist eben kein Automatenbüffet, wo man hineingeht, gustiert und wo man, wenn einem etwas paßt, kostet und wieder fortgeht. Hochschulen sind Pflegestätten ernster Bildung und sollen auch eine gewisse ernste Bindung sein, wobei ich aber immer wieder sage: Diese Bindung darf ein gewisses Maß, nämlich das Maß der Erträglichkeit, nicht überschreiten.

Wenn man das zusammenrechnet, was in vier bis fünf Jahren, die man studiert, in den Befreiungsgruppen 1 und 2 zu zahlen ist, wird auch für die Befreiten ein nennenswerter Betrag herauskommen. Aber dieser Betrag verteilt sich auf die ganze Studienzeit, und wenn ein Student sein Studium abschließt und sein Doktorat macht, da ergibt es schon eine kleine finanzielle Anstrengung. Aber man muß hier doch auch immer an die Hochschullehrer denken.

Im Einvernehmen mit der Volkspartei wurde dieser Kautschukparagraph, der § 10, entfernt, und es wurden noch einige Milderungen und Verbesserungen durchgeführt. Wenn die Befreiungsgrenzen nun so sind, wie ich sie gekennzeichnet habe, dann darf ich vielleicht doch behaupten, daß Werkstudenten, Kinder von Arbeitern und kleinen Angestellten, auch von kleinen Gewerbetreibenden und Bauern, wahrscheinlich zur Gänze in diese Befreiungsgrenzen fallen. Und dafür zu sorgen, daß den Mittellosen das Studieren erleichtert wird, war die Aufgabe, die wir hatten.

Das Gesetz hat natürlich auch Schönheitsfehler. Zu diesen Schönheitsfehlern gehört der „Sittenpunkt“, der immer noch im Gesetz steht. Derjenige, der eine Ermäßigung verlangt, muß sich untadelig verhalten haben, während für die anderen das nicht vorgeschrieben ist. Aber bitte, das ist durch die Studienordnung geregelt; und wenn ein Student relegiert wird, wird das gewiß nicht davon abhängig gemacht werden, ob er ein befreiter oder ein zahlender Student ist.

Ein weiterer Schönheitsfehler ist die „Fleißzettelbestimmung“, daß der Student, der eine Ermäßigung in Anspruch nimmt, seinen Fleiß durch Kolloquien nachzuweisen hat. Auch hier ist es uns mit Zustimmung des Herrn Bundeskanzlers Raab gelungen, die Kolloquienverpflichtung von acht Stunden

## 318 13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 25. Juni 1953

auf sechs Stunden herabzusetzen. Das war glücklicherweise eine Sache, die nichts kostet; die Professoren bekommen für diese Prüfungen ohnedies nichts. Es war also kein zwingender Grund vorgesehen, das Ausmaß der Prüfungen aufrechtzuerhalten.

Ganz moralisch ist die Sache nicht, daß Mittellose ihren Fleiß nachweisen müssen, während die anderen, die zahlen, ihren Fleiß nicht nachzuweisen brauchen; das ist der Universität und den Professoren gleichgültig. Die zahlen eben! Das ist nicht ganz schön. In Wirklichkeit müßten alle geprüft werden. Die einen, die nicht studieren, würden dann die Befreiung verlieren, die Zahlenden, die nichts lernen, sollten jedoch die dreifachen Taxen zahlen, sie würden sozusagen als „geistige Ausländer“ betrachtet werden. (*Heiterkeit.*) Leider bin ich mit dieser Bemerkung im Ausschuß nicht durchgedrungen. Aber den Finanzminister könnte eine solche Sache schon freuen.

Wir werden diesem Gesetz unsere Zustimmung geben. Wir hoffen, daß es in absehbarer Zeit möglich sein wird — vielleicht im Zusammenhang mit einem neuen Hochschulgesetz —, weitere Verbesserungen an diesem Hochschultaxengesetz vorzunehmen, daß an Stelle eines noch erträglichen Gesetzes Bestimmungen treten können, in denen sozial bedingte Behinderungen nicht als Begabungsmangel aufgefaßt werden, Gesetzesbestimmungen, die nicht von finanziellen Notwendigkeiten diktiert sind, sondern die von grundsätzlichen Auffassungen über eine der Demokratie würdige Kulturpolitik in Österreich geleitet werden. (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.*)

**Präsident:** Als Proredner ist noch zum Wort gemeldet Herr Abg. Dr. Gschnitzer. Ich erteile ihm das Wort.

**Abg. Dr. Gschnitzer:** Hohes Haus! Es ist gut, daß die Wissenschaft in diesem Haus noch zu Wort kommt, ehe uns die Wirtschaft mit ihren viel dringlicheren Tagesforderungen bei den nächsten Sitzungen völlig beanspruchen wird. Freilich geht es auch bei diesem Gesetz um materielle Belange der Hochschulen, um die Hochschultaxen und damit in Zusammenhang um den Kollegiengeldanteil des Professors.

Hochschultaxen! An sich ein unsympathisches Wort, ebenso wie Stempel und Gebühren. Und daß der Professor Anteil an diesen Taxen hat und leider haben muß, ist auch nicht nach meinem Herzen. Aber unentbehrlich sind die Hochschultaxen, unentbehrlich zunächst, was den Sachaufwand unserer Hochschulen betrifft. Wir sehen, wohin es kommt, wenn die Hochschulen ohne Taxen oder mit ganz ungenügenden Taxen ihren Sachaufwand nicht tragen können. Gewiß wäre es

angenehmer für die Hochschulen, wenn man das auf den Säckel des Staates, auf den Finanzminister abwälzen könnte. Aber wir können es nicht abwälzen, und solange wir das nicht können, müssen wir auf andere Weise für die unbedingt notwendige Bedeckung dieser Posten sorgen.

Notwendig sind die Taxen leider auch für die Professoren. Man hat in der nationalsozialistischen Zeit versucht, die Taxanteile der Professoren abzuschaffen; ich habe das mitgemacht. Erstens einmal gab es eine große Enttäuschung für die Studenten, die nun glaubten, sie hätten keine Taxen mehr zu zahlen, die dann aber viel höhere Taxen dem Staat zu bezahlen hatten. Es hatten also die Professoren das Nachsehen und die Studenten dazu. Zweitens hatte man nicht mit der menschlichen Natur gerechnet, die in jedem Stand vorhanden ist. Man muß das eigene Interesse wachhalten; man darf der Wissenschaft — entschuldigen Sie den Ausdruck! —, dem Ochsen, der da drischt, nicht das Maul verbinden. Wozu führte es, wenn der Professor für die Dissertationen, die er zu lesen hatte, nichts mehr an Entgelt erhielt? Daß eine Reihe von Kollegen die Dissertationen von vornherein abzulehnen versuchte und alle herfielen über die paar Idealisten im Kollegium, die dann wieder überbeansprucht waren. Wozu führte es, daß die akademischen Würdenträger keine besonderen Eingänge mehr aus den Taxen hatten? Daß akademische Würden nicht mehr begehrten wurden und statt beim Obersten beim Untersten landeten, daß man mit der Laterne suchen gehen mußte, bis sich endlich jemand bereit fand, Dekan zu spielen.

Es ist nun einmal so, wie der Wiener sagt: Ohne Geld ka Musi! Auch der gegenwärtige Zustand zeigt das. Auch gegenwärtig leiden wir darunter — oder litten wir bisher darunter —, daß die Prüfungsgebühren so niedrig waren, daß der Professor sich mit vollem Recht sagte: Ich verschwende hier meine Zeit. Noch mehr sagte sich das der Prüfungskommissär, der nicht beamteter Professor war, und es litt darunter auch das Niveau.

Auch für die Studenten sind die Taxen notwendig. So wie es jetzt war, kam es unzählige Male vor, daß sich Studenten zur Prüfung anmeldeten und ohne triftigen Grund wieder abmeldeten. Sie riskierten nur die Taxe, die nichts bedeutete. Ganz Schlaue meldeten sich dort, wo mehrere Professoren zur Entgegennahme der Prüfung zur Wahl standen, gleich bei beiden an, um dann im richtigen Moment den ihnen Erwünschten herauszugreifen. (*Abg. Dr. Neugebauer: Also ein Prüfungstoto!*) Jawohl, das kann man

## 13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 25. Juni 1953 319

sagen! Schließlich hat es auch keinen Sinn, daß jeder, auch der Ausländer, auf Kosten unseres Staates studiert. So war diese Neuregelung seit Jahren längst fällig, und sie hat zugleich noch den andern Vorteil, daß sie eine Vereinheitlichung herbeiführt.

Welcher Grundsatz steht aber dieser Neuregelung voraus und ist im Gesetz meines Erachtens auch verwirklicht? Ein Grundsatz, von dem Nationalrat Ernst Fischer kein Wort verlauten hat lassen. Bei diesem Gesetz hat man den Unterschied zwischen destruktiver Opposition auf der Linken und der heute klar feststellbaren konstruktiven Opposition auf der Rechten gesehen. Denn was Professor Pfeifer hier gesagt hat, war zum Teil oppositionell, wie es sein gutes Recht ist, aber es hatte Kopf und Fuß und war wirklich eine Mitarbeit an dem Gesamtproblem.

Das Gesetz steht unter folgendem Grundsatz: Der Fähige, Fleißige kann, auch wenn er nicht begütert ist, studieren. Er kann, was die Gebühren betrifft, sozusagen umsonst studieren — ich werde das noch näher ausführen. Weil wir aber diesen Grundsatz festgehalten haben, kann ich nicht sagen, daß ich ein schlechtes Gewissen gegenüber der Hochschülerschaft habe. Man wird sagen: Es heißt den Bock zum Gärtner machen, wenn man den Professor über Taxen reden läßt. Aber bitte vergessen Sie nicht: ich bin längst nur noch ein halber Professor. Ich bin aber vor allem auch Vater von Kindern, die die Hochschulen zum Teil durchlaufen haben und sie zum Teil noch durchlaufen werden. Denn sie in andere Berufe überzuführen, ist für den Akademiker leichter gesagt als getan.

Ich betone ebenso wie mein Vorredner, daß es nicht richtig ist, daß wir die Studenten nicht angehört haben. Sie sind angehört worden, sie sind nur nicht von dem versammelten Ausschuß angehört worden. Auch dort sind Stimmen laut geworden, sie anzuhören, und auch ich hätte nichts daran gefunden, diese Verzögerung auf uns zu nehmen. Eine Verzögerung wäre es aber gewesen. In Kenntnis waren wir von allen Forderungen aufs genaueste, ob sie nun von der Studentenschaft oder von der Professorenschaft kamen. Im ganzen, prinzipiell gesehen — man hat freilich gegen dieses Prinzip einige Male verstoßen, das weiß ich —, möchte ich doch sagen, daß sich die Arbeit in den Ausschüssen besser vollzieht, wenn man nicht unter dem unmittelbar letzten Eindruck der einen oder anderen Gruppe steht. Wozu sind wir gewählte Volksvertreter, wenn wir auch noch Interessentengruppen in den Ausschüssen selbst haben wollen? (*Beifall bei der Volkspartei.*) Ich glaube, wir haben prinzipiell richtig gehandelt. Von einer Ver-

nachlässigung der Jugend, von einer Geringsschätzung kann man wirklich nicht sprechen. Das Zeitalter, in dem die Jugend zu gering geschätzt wurde, ist vorüber.

Der Ausschuß hat wirklich, glaube ich, gründliche Arbeit geleistet. Wenn man die Sitzungen hier im Hause im Radio überträgt, so bedauere ich immer eines: daß man die wirkliche Arbeit des Hauses in den Ausschüssen im Radio nicht übertragen kann. (*Zustimmung bei den Regierungsparteien.*) Sie läßt sich nicht übertragen, wie man ja Arbeit überhaupt nicht vorzeigen kann; man kann nur arbeiten. Aber ich kann versichern, daß hier im Hause wirklich oft bis zum letzten gearbeitet wird.

Wie war es denn gerade bei diesem Gesetz? Von 9 Uhr früh ab und noch früher begannen die Besprechungen. Der Ausschuß selbst dauerte dreieinhalb Stunden. Dann kam es zu den Nacharbeiten, die vor allem die Kanzlei in geradezu musterhafter Weise bewältigte. Ich muß sagen, ich habe bewundert, daß man in Österreich so arbeiten kann. Das hätte uns nicht leicht wer anderer nachgemacht. Vom Durchpeitschen war dabei aber keine Rede! Wie lange ist dieses Gesetz schon vorerwogen worden, wie oft ist es immer wieder neugestaltet, immer wieder durch Einarbeitung der berechtigten Wünsche der Beteiligten umgestaltet worden!

Ich wiederhole: Der Fähige und Fleißige, auch der nicht Begüterte, kann nach diesem Gesetz studieren. Abg. Pfeifer hat zugegeben, daß die heute vorliegende Form des Gesetzes wesentliche Verbesserungen gegenüber früher aufweist. Man ist hier wirklich bis an die Grenze des Vertretbaren gegangen. Abg. Zechner hat einige Sätze genannt, ich kann sie mir hier ersparen; ich habe sie mir auch notiert.

Darf ich aber auf eines dabei hinweisen: Prinzipiell wichtig scheint mir, daß in diesem Gesetz der im bisherigen österreichischen Steuer- und Gebührenrecht sehr stiefmütterlich behandelte Gedanke der Familienpolitik zum ersten Mal im wesentlichen Maße zum Zuge gekommen ist. (*Beifall bei der ÖVP.*) Weil mir das so wichtig scheint, möchte ich aber darauf hinweisen, daß er noch nicht in vollem Maß zum Zuge kommt. Der auf sich allein gestellte Student erhält die Befreiung mit 1500 S, die dreiköpfige Familie, also Vater, Mutter und studierender Sohn, bei 2000 S. Glauben Sie, daß das wirklich einander entspricht, daß die 1500 S für den Ledigen im Effekt nicht mehr sind als die 2000 S für drei Personen? Gehen Sie aber weiter und nehmen Sie eine Familie mit noch mehr Köpfen, wo dann noch 500 S pro Kopf dazu kommen, so werden Sie sehen, daß das auf die

## 320 13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 25. Juni 1953

einzelnen Familienglieder Entfallende immer weniger und weniger wird, sodaß die kinderreiche Familie, die gerade in Österreich den größten Schutz verdiente, weil wir ein kinderarmes Land sind, den geringsten Schutz genießt. Dabei ist dieses Gesetz noch eine rühmliche Ausnahme! Bei der halben Befreiung ist es noch schlechter. Die halbe Befreiung tritt ein bis zu einer Einkommensgrenze, die um 400 S höher ist als die für die volle Befreiung. Die 1500 S beim Ledigen werden also auf 1900 S erhöht. Der eine hat also um 400 S mehr zu verzehren und kann immer noch halb befreit werden. Die anderen Gruppen werden ebenfalls um 400 S erhöht, aber insgesamt, nicht etwa pro Kopf. Sie können selbst feststellen, daß von diesen 400 S ein immer geringerer Prozentsatz für jeden Kopf der Familie übrigbleibt, je größer die Familie ist.

Abg. Zechner hat gefunden, daß das „untadelige Verhalten“, so wie es jetzt im Gesetz steht, wonach der Student, der Befreiung beansprucht, keine Disziplinarstrafe erhalten haben darf, ein Mangel des Gesetzes sei. Ich trete für diese Bestimmung voll ein. Auch er muß sich den Gesetzen der Hochschule fügen, wenn er eine Begünstigung der Hochschule in Anspruch nehmen will.

Und jetzt kommen wir zum kritischen Punkt, zum „fähig“ und „fleißig“. Abg. Zechner hat, so wie schon im Ausschuß, gegen diesen Fleißzettel opponiert, und es ist ihm dies auch gelungen unter Mitwirkung des Herrn Bundeskanzlers, entgegen meiner Überzeugung — ich sage es ganz offen, und wir können hier so sprechen, weil wir im Ausschuß und im Hause imstande waren, die Materie aus parteipolitischer Beengtheit zu befreien —, er hat erreicht, daß der Studien-nachweis von acht Kolloquienstunden nun auf sechs ermäßigt wurde. Vielleicht bin ich hier auch professoral belastet. (*Heiterkeit.*) Aber mir kommt vor, daß es kein Unrecht ist, wenn man für Befreiungen eine gewisse Fähigkeit und Fleiß verlangt. Der Reiche mag das Privileg haben, faul auf der Studienbank zu sitzen. Ist das wirklich ein Privileg für ihn? Wird er damit durch die Prüfungen kommen, wird er nicht nur Geld und Zeit vertan haben? Wir müssen darauf achten, daß bei den entscheidenden Prüfungen kein Unterschied zwischen arm und reich gemacht wird. Aber an und für sich, wenn man Begünstigungen gewährt, sollen sie nicht nur dem Mittellosen überhaupt zugute kommen, sondern dem befähigten und fleißigen Mittellosen; denn man tut ihm auch nichts Gutes, wenn man ihn um jeden Preis mitschleppt, statt daß man ihm zu erkennen gibt: Schau dich

lieber um einen anderen Beruf um, dafür eignest du dich nicht!

Das wäre einer der wenigen Unterschiede, die wir hier feststellen, und ich gehe deswegen auf diesen Punkt ein, weil ich hier in den Bestimmungen über das Studium in der deutschen Ostzone folgendes finde: Zum Studium zugelassen werden vorzugsweise und fast ausschließlich die Kinder von Arbeitern und Bauern — unabhängig davon, ob sie sich für ein Studium eignen oder nicht. Und hier sehe ich eine Tendenz, der ich von Anfang an entgegentreten will. Wenn man im Ausschuß gesagt hat: Das können wir schon machen, das kostet nichts!, dann muß ich sagen: Das ist leider eine Einstellung in diesem Hause, die der Sache nicht zum Vorteil gereicht. Das ganze Unterrichtsressort kostet leider in Österreich nichts, aber daß es so wenig kostet, kann Österreich tatsächlich noch sehr viel kosten! Sehen wir zu, daß wir hier aus zu enger wirtschaftlicher Begrenztheit den Weg heraus finden zur Schätzung und Würdigung immaterieller Werte!

Wenn ich zusammenfassen darf, so sind die Befreiungsbestimmungen sehr weitgehend. Die Befreiung erstreckt sich — das ist ein bedeutender Fortschritt — nunmehr auf alles, auch auf die Prüfungs- und Promotionstaxen. Wenn die „Volksstimme“ heute schreibt, daß es von den Prüfungs- und Promotions-taxen keine Befreiung gäbe, so ist das ein Irrtum. Es ist richtig, daß auch der befreite Kandidat noch zwei Zehntel dieser Taxen zu bezahlen hat, während er an Kollegien-geldern nichts mehr zu entrichten hat.

Wenn wir uns anschauen, wie das aus-sieht, sehen wir, daß wohl jedermann damit zufrieden sein kann. So ist zum Beispiel das Rigorosum im Jahre 1946 auf 48 S gekommen. Heute würde das Rigorosum für den Voll-zahlenden auf 138 S kommen, für den Voll-befreiten auf 27-60 S, also auf viel weniger, als er im Jahre 1946 zu entrichten hatte, wobei er ja immer die Taxe bezahlen mußte. Die Promotionstaxe betrug im Jahre 1946 48 S, heute beträgt sie für den nicht Befreiten 175 S, für den Befreiten aber 35 S. Ich glaube, daß dieser Satz auch für einen Bedürftigen erträglich ist und daß er dem Prinzip ent-spricht, wie es der Abg. Zechner entwickelt hat. Und man kann überzeugt sein, daß die Professoren bei der Gewährung von Be-freiungen alle Einsicht auch bisher schon haben walten lassen und auch weiterhin walten lassen werden.

Um die Labortaxen, Herr Unterrichts-minister, steht es wirklich schlimm. Wir hätten gerne diesen Paragraphen geändert,

## 13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 25. Juni 1953 321

wenn das bei der Vielfältigkeit der einzelnen Taxen möglich gewesen wäre. Wir haben aber vom Herrn Unterrichtsminister die Versicherung entgegengenommen, daß durch eine bereits ausgearbeitete Verordnung eine Vereinheitlichung der bisher fast unerträglichen Vielfalt eintreten soll und daß man sich dabei insgesamt an die Grundprinzipien des ganzen Gesetzes halten wird. Ich glaube, ich darf auch versichern, daß wir — die näher Beteiligten — unser Auge darauf richten werden, daß die Verordnung in diesem Punkte dem Geiste des Gesetzes entspricht. Auch hier ist zu bemerken, daß die Befreiungsbestimmungen für die Labortaxen ebenfalls gelten.

Ich möchte nun sagen: Diese Befreiungsbestimmungen scheinen mir eine Kompromißlösung zu sein. Ich wäre für eine unbedingtere Lösung gewesen, für eine stärkere Förderung der Begabten, für eine Begabtenauslese, statt sehr weitgehende Befreiungsbestimmungen auch bei sehr geringem Studien-nachweis zu schaffen. Und zur Begabtenauslese selbst muß ich auch noch etwas sagen: Dafür genügt natürlich die Befreiung von Hochschultaxen nicht. Da müssen kräftige Stipendien dazutreten, aber auf diesem Sektor sieht es gegenwärtig wirklich sehr schlecht aus. Es ist schade, daß der Herr Finanzminister heute nicht auch hier sitzt — ich komme noch zu einem Punkt, wo ich ihm einen Dank abzustatten habe, aber wir haben mehr Punkte, wo wir bitten vorzubringen hätten.

Doch als Beispiel, wie man so etwas macht, darf ich, ohne unbescheiden zu sein, mein Heimatland Tirol nennen. Tirol hat für jene begabten Landessöhne ohne Unterschied ihrer politischen Richtung, die ihren Studien in Wien obliegen müssen, weil die betreffenden Fächer in Tirol nicht gelehrt werden — Kunstabademie, Technik usw. —, ein Tirolerheim draußen in Dornbach angekauft, wo volle und Teilstipendien vergeben werden. Ich empfehle das anderen Bundesländern zur Nachahmung. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Insgesamt aber muß ich aufs schärfste dem entgegentreten, was Abg. Fischer gesagt hat. Es ist unrichtig, daß dieses Gesetz einen sozialen Numerus clausus schafft. Es schafft ihn nicht. Jeder kann studieren, wenn er einigermaßen die Fähigkeiten dazu besitzt, ohne daß er deswegen durch die Taxen erdrückt würde.

Man hat auch bei den Beratungen des Ausschusses die Frage aufgeworfen, ob nicht die Ausländertaxen den Besuch der österreichischen Hochschulen durch Ausländer, der jetzt erfreulich groß ist, behindern würden,

ob sie nicht abschreckend wirken würden, da ja bekanntlich nach dem Gesetz der Ausländer grundsätzlich die dreifache Taxe des Inländer zu zahlen hat. Beruhigen Sie sich, meine Damen und Herren! Die ausländischen Taxen sind so viel höher als die österreichischen, daß auch das Dreifache nicht abzuschrecken vermag.

Darf ich nur einige Beispiel anführen: Ein Durchschnittssemester der Rechts- und Staatswissenschaften für den nicht befreiten Inländer kostet bei uns 172 S an Studiengebühren. Der Ausländer würde also 516 S zahlen. In Westdeutschland zahlt man laut amtlichem Bonner Studentenführer durchschnittlich 180 DM = 1080 S im Semester für Studienkosten. Für die Promotion hat man bei uns zu bezahlen als nicht befreiter Inländer 175 S, als Ausländer 525 S; in Westdeutschland 220 DM = 1320 S.

Oder: Bei uns kostet eine Normalwochenstunde — das heißt, allwöchentlich wird eine Stunde gelesen, also im Semester etwa 12 Stunden — 4 S, für den Ausländer 12 S; in Westdeutschland, umgerechnet, 15 S, in der Schweiz 36 S. In anderen Staaten sind die Gebühren zum Teil noch höher, ja sie sind in allen Staaten höher als in Österreich. Ja, Herr Ernst Fischer, auch in Ostdeutschland! Auch dort gehen die Aufwandsbeiträge wesentlich über unsere hinaus, sodaß man pro Semester durchschnittlich mit 450 Ostmark rechnen muß, das sind 607 S in Geld, oder, in Ware gerechnet, 2450 S. (*Hört! Hört! -Rufe bei der ÖVP.*) Die Promotionstaxe in Ostdeutschland beträgt 200 Ostmark, ist also auch wesentlich höher als in Österreich.

Man sagt, in den übrigen Ländern seien eben die Einkommensverhältnisse anders. Richtig! In Westdeutschland, in der Schweiz ist das durchschnittliche Einkommen höher als in Österreich; aber nicht um so viel höher, als die Hochschulgebühren höher sind.

Für die Professoren bringt dieses Gesetz eine beträchtliche Einkommenssteigerung. Das bedeutet nicht eine Begünstigung einer einzelnen Gruppe, sondern das geschieht wohl erwogen. Gerade an den Hochschulen ist die internationale Konkurrenz wirksam. Der Hochschulprofessor muß nicht im Lande bleiben, er kann einem Ruf ins Ausland folgen. Anderseits können wir unsere Professuren nicht nur aus dem Lande bestreiten, wir müssen auch imstande sein, Herren und Damen aus dem Auslande zu uns zu rufen. Diese internationale Konkurrenz bestimmt den Markt. Und so wie es bis heute war, wird mir der Herr Unterrichtsminister bestätigen, daß erstens ein Abzug begabter eigener Kräfte eintrat, den wir nicht auf-

## 322 13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 25. Juni 1953

halten konnten, und daß es zweitens überhaupt nicht mehr gelingt, zur „Blutauffrischung“ bedeutende Wissenschaftler aus dem Auslande hereinzuholen. Auch die Wirtschaft entwickelt hier eine für die Hochschulen unangenehme Konkurrenz. Wie viele meiner begabten Studenten sind abgezogen, weil die Wirtschaft ihnen von Anfang an lockenderes Einkommen ermöglichte!

Aber noch aus einem anderen Grunde ist es hier notwendig, daß wieder die Gebühren eine Rolle spielen. Der natürliche Zug innerhalb des eigenen Landes muß von der kleinen Universität an die große Universität gehen. Wir in Innsbruck zum Beispiel sind sozusagen das Sprungbrett, damit dann der wirklich gute Professor von Innsbruck nach Wien komme. Welcher Professor aber hat das jetzt noch getan? Er hatte ja dazu keinen Anlaß, denn vielfach schlechtere Wohnungsverhältnisse, viel mehr Arbeit erwarteten ihn hier und nicht mehr Einkommen. Jetzt wird dieses natürliche Gummiband wieder zu ziehen anfangen, denn der Professor erreicht hier ein höheres Einkommen. Es geht nicht anders.

Was nun die akademischen Würden betrifft: Man hat gesagt, es sei nicht notwendig, daß sich der Rektor der Wiener Universität von dem Einkommen eines Studienjahres eine Villa bauen kann. Man greift nur den einen heraus. Aber der Dekan der Salzburger theologischen Fakultät? Ich wüßte nicht, was sich der dafür bauen könnte — unaussprechliche Dinge. (*Heiterkeit.*) Man darf nicht immer nur die Spitze herausgreifen. Müssen wir uns nicht selbst sagen: Der Rektor der größten österreichischen Universität muß im Interesse des gesamten Landes doch auch eine gehobene Stellung genießen! (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Er ist ja, wenn es gut geht, einmal in seinem Leben Rektor. Bei dem großen Lehrkörper der Wiener Universität werden viele überhaupt nie Rektor. Einmal genießt er dieses Benefiz, verbunden mit zahlreichen Nebenauslagen. Es ist überhaupt nicht gut, eine Politik des Neides zu machen. Gönnen wir hier einen gewissen Vorteil, dann wird uns auch auf der anderen Seite wieder ein Vorteil vergönnt werden!

Deswegen begrüßen wir auch die Änderung des Gehaltsüberleitungsgesetzes wie das Kollegiengeldminimum und -maximum. Hier kann ich freilich nicht ganz mit dem Vorwurf zurückhalten, daß sich der VdU oder die WdU die Haltung sehr angenehm gemacht hat. Dort, wo es den Studenten weh tut, ist sie kontra, wo es den Professoren wohl tut, ist sie pro. (*Abg. Hartleb: Das ist unser gutes Recht!*) Sie zeigt in diesem Fall ein gewisses Janus-Gesicht. (*Widerspruch bei der WdU.*) Es ist ihr gutes Recht.

Den Hochschulen selbst tut es außerordentlich not, daß sie durch den Aufwandsbeitrag nunmehr endlich zu den entsprechenden Mitteln kommen, die der Finanzminister ihnen direkt zu geben nicht in der Lage ist. Bedenken Sie den bedeutenden Fortschritt, den wir hier dem Herrn Finanzminister verdanken. Er ist nicht groß im Geben, aber wir sind schon froh, wenn er nicht groß im Nehmen ist. Hier hat er verzichtet. Bisher wurden von dem kleinen Aufwandsbeitrag 60 Prozent inkameriert und nunmehr von dem erhöhten Aufwandsbeitrag — man höre und staune — nichts mehr. 80 Prozent verbleiben der Hochschule, die den Aufwandsbeitrag einhebt, 20 Prozent verwaltet der Unterrichtsminister zusammen mit dem Finanzminister, aber wieder für Hochschulzwecke. Die Bitten behalte ich mir noch vor. Nun ist das Geld bis zu einem gewissen Grad da. Jetzt möchte ich sagen: Liebe Hochschulen, jetzt auch die Musik dazu!

Ich will zum Schluß auch auf Mängel unseres Hochschulwesens hinweisen, auf die Gefahr hin, daß ich nun von den Professoren ebenso zerrissen werde, wie mich die Studenten zerrissen haben. Es sind freilich nicht Mängel nur des österreichischen Hochschulwesens, sondern es besteht eine allgemeine Krise des Hochschulwesens überhaupt. Aber ich muß gestehen, daß in Österreich neben sehr bedeutenden Leistungen auch sehr bedeutende Mängel auftreten. Meine Kenntnis beschränkt sich mehr oder minder auf die Universität, sie beschränkt sich dort wieder auf die drei weltlichen Fakultäten. Aber es mögen die anderen nicht sagen, nur dort stimmt es so furchtbar nicht. Ich bin überzeugt, daß es bei den anderen auch nicht überall stimmt. Manche sind nur kleine Fehler, man kann heute davon reden, da es schon lange her ist und der Beteiligte schon gestorben ist. Wir haben im Ausschuß hören müssen, daß bei einem Rigorosum an der Wiener Universität, das im Dekanat abgehalten wurde, der Professor seine Füße schamhaft verborgen unter dem Dekanatstisch im Fußbad hatte. Sozialerweise hätte er wenigstens die des Studenten dazunehmen können, denn der hätte es gebraucht. Er mußte vorher acht Stunden warten. Das ewige Warten bei dem Rigorosum ist eine Marter für die Leute, und es sollte durch eine bessere Ordnung jetzt, wo die Prüfungstaxen erhöht wurden, behoben werden. Wie kann ein Mensch noch denken, wenn er einen halben Tag herumsteht!

Es ist auch nicht zulässig, daß Prüfungen während des Unterrichtes abgenommen werden und daß auf diese Weise die Unterrichtszeit durch Wochen und Monate fast vollständig verlorengeht.

## 13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 25. Juni 1953 323

Ich mache darauf aufmerksam, daß auch die Hochschulen trotz des akademischen Viertels die Pünktlichkeit zu wahren haben. Das beginnt beim Semesteranfang und sollte auch beim Semesterende so sein. Das sollte sich auch auf die Zwischenferien beziehen. Aber leider muß ich sehen, daß es gerade umgekehrt ist. Statt daß die Hochschulen das verbessern, greift es jetzt allmählich auch auf die Mittelschulen über. Heute sind die Mittelschulferien schon so lang, wie zu meiner Zeit die Hochschulzwischenferien zu Weihnachten usw. waren. Und immer wieder findet sich ein Anlaß — dieser oder jener —, um wieder einen Feiertag einzuschalten.

Halte man auch die Stunden an den Hochschulen ein und trachte man auch, während der Stunden den Stoff wirklich fertig zu lesen und es nicht dann so zu machen, daß von irgendeinem Spezialkolleg durch Semester hindurch erster, zweiter, dritter und vierter Teil gelesen wird.

Ich habe mich sogar schon gefragt — und das wird man mir sehr übelnehmen —, ob es nicht doch notwendig wäre, Hochschulinspekteure einzuführen. Aber ich habe mir gesagt, man möge der Hochschule noch eine Chance geben, damit sie aus sich selbst heraus die Dinge bessert, weil Hochschulinspekteure leicht politisch werden und das natürlich ganz verfehlt wäre. Aber es ist sicher, daß hier manches gutzumachen und abzustellen ist.

Es gibt aber noch viel wesentlichere Mängel, Mängel, die im System liegen. Meine Damen und Herren! Wir haben in Österreich ein völlig veraltetes Hochschullehrsystem. Immer noch halten wir bei der alten Vorlesung; die modernen Mittel der Technik sind fast spurlos an der Hochschule vorübergegangen, als gäbe es keinen Druck, geschweige denn Fernsehen usw. Ja, das ist einfach, das kostet nichts, denn Vorlesungen kann man genau so gut für fünfhundert und tausend Hörer halten. Aber es ist auch nichts damit getan, nicht viel wenigstens. Das kann man im Buch unter Umständen besser nachlesen. Was wir brauchen, sind Übungen, Diskussionen. Aber wenn man Übungen und Diskussionen machen will, dann braucht es auch Lehrkräfte, viel mehr Lehrkräfte, als wir haben.

Es ist nicht nur bei uns so. Neulich sagte mir ein Professor einer großen deutschen Hochschule mit vor Stolz geschwellter Brust, er habe eine Übung mit 500 Hörern. Ich habe ihn bedauert, nämlich wegen der mangelnden Erkenntnis, daß das ja keine Übung mehr sein kann, daß eine Übung niemals über dreißig Hörer hinausgehen soll bei so schweren Dingen, wie sie auf einer Hochschule tradiert werden.

Aber überlegen Sie selbst nur einen Moment, wie viele Lehrkräfte wir benötigen, um in Wien, wo es am schlimmsten ist, Übungen mit dreißig Hörern abhalten zu können. Lehrkräfte müßten es natürlich sein, die qualifiziert sind. Es ist gar kein Zweifel, daß das angelsächsische College- und Tutorsystem die Leute wesentlich intensiver bearbeitet. Ich muß sagen: Es ist fast ein Wunder, daß bei dieser extensiven Arbeit — durch die Genialität, glaube ich, unseres Volksstammes — immer noch so bedeutende Einzelleistungen herauskommen. Die Universität tut herzlich wenig dazu. Ich sage aber noch einmal: Es dürfen nur qualifizierte Kräfte angestellt werden; es ist nichts damit getan, wenn man das mit Hilfskräften, mit Assistenten ohne Habilitation etwa, besorgen wollte. Dann würde das Niveau rapid abnehmen.

Eine weitere Gefahr sehe ich darin, daß unsere Universitäten und überhaupt unsere Hochschulen — bei den anderen ist es schon fast System, bei den Universitäten ist es aber gegen ihre Idee — aus wissenschaftlichen Anstalten zu Fachschulen herabsinken. Wohin das führt, auch dafür einen Beweis aus der Ostzone. An die Stelle der Ausbildung der intellektuellen und kritischen Fähigkeiten haben sie dort ein primitives Training für den Beruf gesetzt. Herr Kollege Fischer, wie sagten Sie: „Wissen und Bildung — eine Art Krankheit“? Die Krankheit scheint dort seuchenhaft zu grassieren! (*Zustimmung und Heiterkeit.* — Abg. E. Fischer: Diese Krankheit soll ja grassieren, sie ist sehr gut!) Während des gesamten Ausbildungskurses von vier Jahren darf dort der Dozent nur drei Vorlesungen mit freier Themenwahl halten. (*Zwischenrufe.* — Abg. E. Fischer: Das habe ich nicht gesagt!)

Hüten wir uns also vor einem ähnlichen Absinken. Wir könnten unbewußt dem einen Dienst erweisen, was wir aus innerster Überzeugung ablehnen. Ich erinnere mich da sehr wohl noch an die Zeit des Nationalsozialismus, wo man eben auch nicht mehr als Professor frei war, wo es einem dann als Jurist so ergehen konnte wie mir, als ich mir über eine Bestimmung des Ehegesetzes, die ich für verfehlt erachtete — es ist die sogenannte Härteklausel —, damals in der Vorlesung zu sagen erlaubte, das sei eher eine Gehirnerweichungsklausel. Danach kam ein Hörer zu mir und sagte: Um Gottes willen, das hat doch der Führer einzufügen befohlen! (*Heiterkeit.*) Es wird auch nicht wahr gewesen sein, aber so sind die Verhältnisse, wenn Politik in die Hochschulen hineinwirkt.

Die Fachschultendenz ist leider auch in unseren eigenen Reihen vertreten. Ich muß

## 324 13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 25. Juni 1953

sagen, daß die juristische Fakultät und die medizinische Fakultät dieser Tendenz heute schon weitgehend erlegen sind. Wieviel Hörer belegen an diesen Fakultäten noch ein Fach, das nicht in ihrer Verpflichtung ist? Wieviel Professoren lesen ein solches Fach, wieviel können es lesen, weil sie nämlich auch die Hörer dazu finden? Die Prüfungen werden dann aufgelöst in eine Unzahl von Teilprüfungen, womöglich semesterweise. Das dient gewiß zur Überwachung des Fleißes, erschlägt aber die wissenschaftliche Betätigung vollständig.

Wie ist das zum Beispiel bei mir, in meinem Fach? Was befriedigt mich nicht mehr an der Universität, ganz offen gesagt? Die Hörer kommen nach zwei Semestern zu mir mit sehr mangelhaften Kenntnissen. Nach dem fünften Semester verlassen sie mich wieder, weil sie in den politischen — nicht parteipolitisch gemeint, sondern in den staatswissenschaftlichen — Studienabschnitt treten. Im dritten Semester, wo sie dasind, wissen sie noch nichts, im fünften Semester studieren sie wieder auf die Prüfung, im vierten, wenn es gut geht, sind die besseren bereit, bei mir ein Seminar zu besuchen. Dann sehe ich sie nicht mehr. Wie soll ich da versuchen, wissenschaftlichen Nachwuchs für mein Fach heranzubilden? Es ist viel schlechter als früher, wo die Prüfungen am Schluß summiert waren, was auch seine Nachteile hatte.

Ich glaube, daß heute die philosophische Fakultät die einzige ist, die noch einigen Anspruch auf das erheben kann, was die Universität sein soll, auf das Universelle und zugleich auf den wissenschaftlichen Betrieb.

Die Wissenschaft muß aber nicht nur an den Hochschulen gepflegt werden, sie muß auch außerhalb der Hochschulen gepflegt werden. Außer der Lehre muß es auch noch eine Forschung geben. Und da brauchen wir wieder den Finanzminister. Wir sehen mit Neid — nicht auf seinen leeren Sessel (*Heiterkeit*), sondern auf andere Staaten, wo eben Institute, die außer der Universität bestehen, zum Beispiel die Planck-Stiftung, mit Beträgen dotiert sind, die für uns astronomisch sind. Wir verlangen keine solchen Beträge, aber es sollte doch einigermaßen auch außerhalb der Universität und außerhalb dieses Lehrbetriebes ein wissenschaftlicher Betrieb gesichert werden.

Und nun kommen wir zu dem verloren gegangenen § 20. Das war für uns das Schmerzlichste, daß dieser Paragraph, der Forschungsstipendien für den wissenschaftlichen Nachwuchs, für Privatdozenten vorsah, aus dem

Gesetz über Intervention des Finanzministers gestrichen wurde. Es sei schon dafür vorgekehrt. Ja, wie schaut es aus? 60.000 S also, das ist bei Gott nicht sehr viel, und diese 60.000 S werden für einen ganz anderen Zweck verwendet, soviel mir bekannt ist, auch für einen läblichen: Man unterstützt damit das Alter, nämlich jene Herren, die an anderen Universitäten ihre Posten verloren haben — in Prag usw. — und jetzt bei uns sicher ein Recht darauf haben, ihre Laufbahn in einigermaßen erträglicher Form zu beschließen. Aber man sollte doch nicht über dem Alter die Jugend vergessen, den wissenschaftlichen Nachwuchs, den wir dringend benötigen! Darum muß ich noch eines sagen: Der Herr Abg. Fischer hat heute gesagt, das Gesetz wende sich gegen den wissenschaftlichen Nachwuchs. Keineswegs, Herr Abg. Fischer! Gerade die Privatdozenten brauchen so dringend notwendig wieder ein Kollegengeld, das ihnen wenigstens irgendwelche Mittel in die Hand geben wird. Es wäre ideal, wenn hier zum Beispiel der Staat eingreifen könnte, obwohl es nicht ideal wäre, wenn man jedem Privatdozenten a limine schon ein Gehalt zusichert, denn damit würde der freie Beruf mit seinen Motiven und Triebkräften aufhören.

Das war auch der Grund dafür, warum im Gesetz vorgesehen wurde, daß solche Kollegien auch noch zu einem erhöhten Kollegiengeld gelesen werden können. An das haben sich alle geklammert und haben gesagt: Was, das zwanzigfache Kollegiengeld? Verstehen Sie, meine Damen und Herren! Welcher Privatdozent wird in der Lage sein, zu einem zwanzigfachen Kollegiengeld Hörer zu finden? Das ist die äußerste Grenze, die noch vorgesehen ist. Und um ja sicherzugehen, haben wir noch in das Gesetz hineingenommen, daß jene Kollegien, die die Hörer belegen müssen, zum normalen einfachen Kollegiengeld sichergestellt sind. Auch dafür ist also Vorkehrung getroffen.

Sie werden sagen: Heute ist er ausgiebig, heute beschäftigt er uns sehr stark mit den Hochschulen! Wissen Sie, warum? Weil nach meiner Überzeugung die Hochschulen der archimedische Punkt sind, die Schlüsselstellung, das „dos pou sto“ ist, wo man den Hebel ansetzen kann.

Wie ist es denn jetzt? Jetzt lautet die gegenseitige Ausrede etwa so: Die Hochschulen sagen: „Ja, was sollen wir machen? Die Mittelschulen schicken unsschlechtes Material!“ Die Mittelschulen wieder sagen: „Ja, mein Gott, die Pflichtschulen versagen, wir können nicht weiterkommen!“ Und am Schluß heißt es dann wieder: „Woher kommt das? Weil

## 13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 25. Juni 1953 325

die Mittelschullehrer an den Hochschulen schlecht ausgebildet werden!“ Und da beißt sich eben die Katze in den Schwanz!

Wo kann man also ansetzen in diesem Circulus? Bei den Hochschulen! Warum? Weil es sich dort um verhältnismäßig wenige Leute, um leicht übersehbare Posten handelt. Wenn man dort ansetzt und gute Leute hinkriegt — und wir haben solche gute Leute —, dann wirkt sich das auf die Mittelschulen aus. Damit ist die Ausbildung der Mittelschullehrer, aber auch die der Richter, der Rechtsanwälte, der Verwaltungsbeamten usw. gesichert. Das wirkt sich also aus, das wirkt in einer Generation bis hinunter. Ich meine, eine Unzahl von Schülern umgibt im Ablauf der Zeit den Professor, und je nachdem, wie er ist, werden es bessere oder schlechtere Schüler sein. Von der Mittelschule aus wird wieder die Pflichtschule beeinflußt.

Dazu würde ich noch folgendes vorschlagen: Heute haben wir bei den Hochschullehrern keinerlei Garantie ihrer pädagogischen Fähigkeiten. (*Abg. Dr. Kraus: Das ist richtig!*) Jeder macht seine wissenschaftliche Arbeit. Der Probevertrag ist mehr oder minder eine Formalität; nicht ganz, aber jedenfalls nur eine Prüfung, ob er pädagogisch überhaupt etwas kann, nicht aber ein Versuch, ihm pädagogisch etwas beizubringen. Ich würde fragen: Warum gehen wir hier bei diesem heiklen Punkt nicht zum Lehrlingssystem über? Man weiß an den einzelnen Hochschulen und Fakultäten sehr genau, welche Lehrer gut sind. Wenn man nun diesen Lehrern aus ganz Österreich Privatdozenten ihres Fachs zuweist, wenn man diesen Privatdozenten eines der bewußten Forschungsstipendien gibt, wenn dieser Lehrer den Privatdozenten ein Jahr lang in der Hand hat und ihm zeigt, wie man es pädagogisch macht, und wenn dann der Privatdozent nicht Professor werden kann, ohne daß er von seinem Lehrer ein Zeugnis erworben hat, dann kostet dies sozusagen auch nichts und hätte — glaube ich, ja ich bin davon überzeugt — einen sehr guten Effekt.

Und nun noch einmal: Von den Hochschulen gehen die Fäden aus in alle Kreise des Lebens, zum Künstler, zum Arzt, zur Jurisprudenz und zur Verwaltung. Daher muß man dort den Hebel ansetzen. Und vielleicht erinnert sich der eine oder andere auch daran, daß die Thunsche Hochschulreform seinerzeit, als man den Hebel dort angesetzt hatte, eine außerordentlich belebende Wirkung auf ganz Österreich gehabt hat. Soweit sind wir nun noch nicht. Aber ich glaube, daß wir mit diesem Gesetz doch bis zu einem gewissen Grade auch die materiellen Voraussetzungen dafür geschaffen haben.

Und nun sagen wir: Hochschulen, an die Arbeit! (*Starker anhaltender Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.*)

**Präsident:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist daher geschlossen. Die Berichterstatter verzichten auf das Schlußwort.

*Bei der Abstimmung wird das Hochschultaxengesetz mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen unter Ablehnung der Anträge Dr. Pfeifer in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben.*

*Die Abänderung des Gehaltsüberleitungsgesetzes wird in der Fassung der Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung angenommen.*

**Präsident:** Wir gelangen zum **3. Punkt** der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (68 d. B.): Bundesgesetz, womit das **3. Schatzscheingesetz 1948**, BGBL. Nr. 159/1948, abgeändert wird (88 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Weinmayer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

**Berichterstatter Weinmayer:** Hohes Haus! Als Einleitung zum Beitritt Österreichs zum Abkommen von Bretton Woods wurde das 3. Schatzscheingesetz geschaffen, das den Finanzminister ermächtigte, Bundesschatzscheine bis zum Nennwert von 500 Millionen Schilling zu begeben, damit den Bestimmungen des vorerwähnten Abkommens bezüglich des Erlages der österreichischen Quoten für den Internationalen Währungsfonds und die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung entsprochen werden kann.

Der Internationale Währungsfonds hat unter anderem die Aufgabe, eine Einrichtung zur Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Geldwesens zu sein, die Währungsstabilität zu fördern, durch ein vielseitiges Zahlungssystem die Abwicklung laufender Transaktionen zwischen den Mitgliedstaaten zu ermöglichen und diesen Ländern die Mittel des Fonds zugänglich zu machen.

Zu diesem Fonds hat Österreich noch seine Quote im Schillinggegenwert von 45 Millionen USA-Dollar einzuzahlen. Mit Rücksicht auf den Dollarkurs von heute wäre die Erhöhung der Obergrenze für die zwecks Teilerlag der Quote zu begebenden Schatzscheine von 500 Millionen auf 1500 Millionen Schilling erforderlich.

Diese Abänderung des 3. Schatzscheingesetzes ist der Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfes 68 der Beilagen, womit das 3. Schatzscheingesetz abgeändert wird.

## 326 13. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 25. Juni 1953

Was den Beitrag Österreichs zur Internationalen Bank betrifft, so ist diese Einzahlung in der Höhe von 9 Millionen Dollar bereits erfolgt.

Aufgabe der Internationalen Bank ist es unter anderem, die wirtschaftliche Entwicklung der Mitgliedstaaten zu unterstützen, die Kapitalsinvestierungen der durch den Krieg geschädigten Volkswirtschaften zu erleichtern, die Garantie von Anleihen und Bereitstellung von eigenen Geldmitteln für produktive Zwecke zu ermöglichen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 23. Juni einer Vorberatung unterzogen, bei welcher die Vorlage unverändert angenommen wurde. Der Finanz- und Budgetausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bitte, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident Hartleb (der den Vorsitz übernommen hat):** Der Herr Berichterstatter regt an, die General- und Spezialdebatte unter

einem abzuführen. Da aber niemand zum Worte gemeldet ist, erübrigt sich dies.

*Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben.*

**Präsident Hartleb:** Es liegt ein Antrag der Abg. Kostroun und Genossen, betreffend einen Gesetzentwurf zur befristeten Ermächtigung der Handelskammern, als Übergangslösung bis zur endgültigen Regelung der Altersversorgung für selbstständig Erwerbstätige der gewerblichen Wirtschaft einen Altersunterstützungsfonds für ihre Mitglieder zu schaffen (Handelskammern-Altersunterstützungsfondsgesetz) (35/A), vor.

Ich weise ihn dem Vorschlag der Antragsteller zufolge dem Handelsausschuß zu. Wird dagegen ein Einspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Damit ist mein Vorschlag angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung findet am 1. Juli 1953 um 14 Uhr statt. Eine schriftliche Einladung wird noch ergehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 11 Uhr 50 Minuten**